

Landesbibliothek Oldenburg

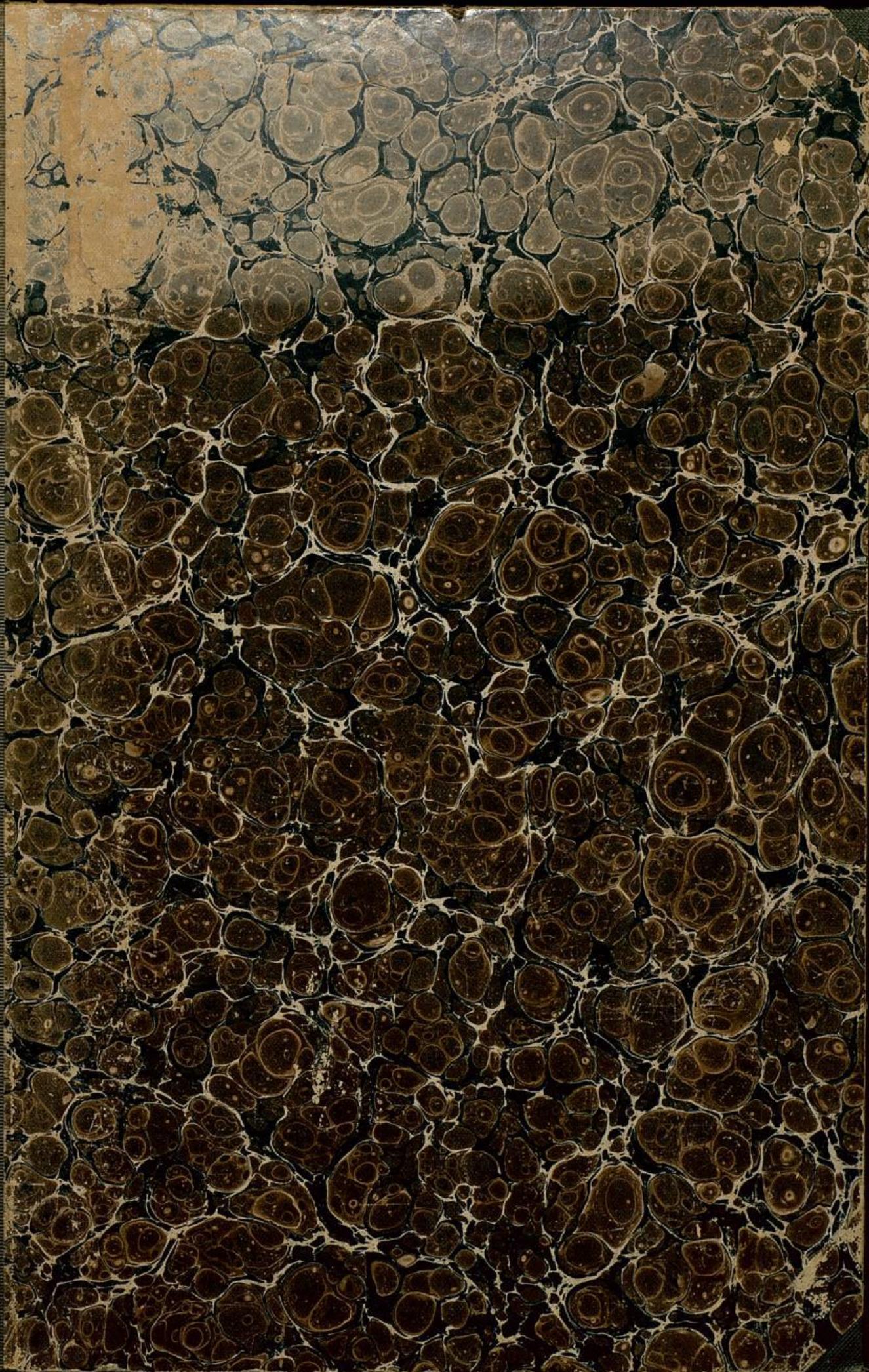
Digitalisierung von Drucken

**Die Thronfolgeberechtigung des aus der im Jahre 1875
abgeschlossenen Ehe weiland Seiner Hoheit des Herzogs
Anton Friedrich Günther Elimar von Oldenburg mit dem
hochwohlgeborenen Fräulein Natalie ...**

**Saxl, Maximilian
Anton Friedrich Günther Elimar <Oldenburg, Herzog>
Natalie <Oldenburg, Herzogin>**

Wien, 1904

urn:nbn:de:gbv:45:1-7325



Sach

Chron.

folge.

beredt.

gung.

Ge. IX

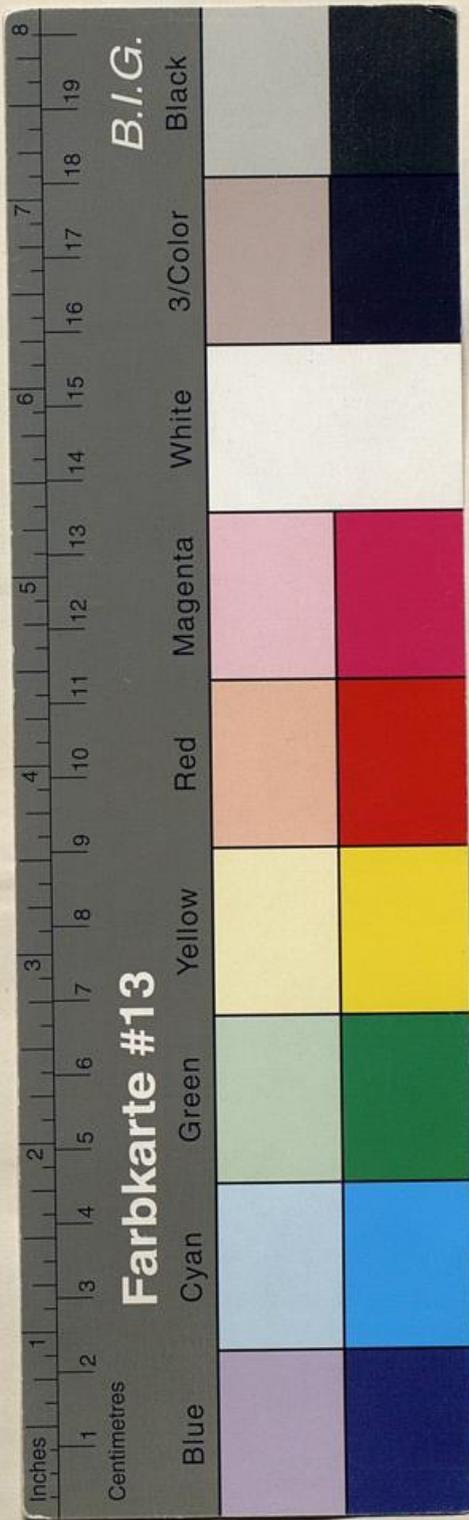
A

55

A.

55

40



Die Thronfolgeberechtigung

des aus der im Jahre 1875 abgeschlossenen Ehe
weiland Seiner Hoheit des Herzogs Anton Friedrich
Günther Elmar von Oldenburg mit dem hoch-
wohlgeborenen Fräulein Natalie Vogel Freiin
von Friesenhof am 29. August 1878 entsprossenen
Sohnes Alexander und dessen Zugehörigkeit
zum Großherzoglich Oldenburgischen Hause.

Denkschrift

erstattet von

Dr. Maximilian Saxl

Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien.

Wien.

Verlag von Gerlach & Wiedling.

1904.

3 u



Druck von Christoph Neuffer's Söhne, Wien V.



I.

Für die obangeführte Frage kommen nebst den gehörigen Orts anzuführenden Normen des Privatfürsten- und Oldenburgischen Staatsrechtes folgende hausrechtliche Satzungen in Betracht:

1. Das Primogenitur-Statut des Herzogs Johann Adolf von Schleswig-Holstein, ddo. 9. Jänner 1608,
2. das Testament Ihro hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs Hanns Bischof zu Lübeck, ddo. Eutin 20. Juli 1654,
3. das Testament Ihro hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs Christian August Bischof zu Lübeck, ddo. Eutin 4. Februar 1720,
4. der provisorische Traktat zwischen dem Könige Christian VII. von Dänemark und der Kaiserin Katharina II. vom 11./27. April 1767,
5. das revidierte Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. März 1852, Gesetzblatt für das Großherzogtum Oldenburg, XIII., 24. Stück, endlich
6. das Hausgesetz für das großherzoglich Oldenburgische Haus vom 1. September 1872.

Das sub 1 angeführte Primogenitur-Statut hat folgenden Wortlaut:

„Wir von Gottes Gnaden Johann Adolff, Erbe von Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen 2c.

Thun kund und bekennen hiermit, für Uns, Unsere Erben und jedermännlich 2c. daß Wir Unserer lieben Posterität höchste Nothdurfft zu seyn erachtet, nach dem Exempel der Uns am nächsten benachbarten Fürstl. Häuser, auf die Mittel zu gedenken, wodurch höchstschädliche und zu Zerrüttung Unsers Fürstl. Stamm-Lehns gereichende Rechtfertigungen, unter Unseren Nachkommen, gänglich verhüten, und Unser jezo einhabender Antheil des Fürstenthums Holstein nebst denen incorporirten Landen, und was demselben instünfftig ferner accressiren könnte, unzertheilet beyammen gehalten werden möge;

Hierum disponiren, setzen, ordnen und wollen wir thun auch solches hiermit und in Kraft dieses, aus sonderbahren, rechtmäßigen und hochbeweglichen Ursachen, wie solches am kräftigsten immer geschehen soll, kan oder mag, daß nemlich, unter Unseren Erben und Lehns-Folgern, bei Succession Unserer einhabender Fürstenthüme und Lande, es sey Lehn oder Erbe, wie es Nahmen haben mag, und wo dieselbe belegen seynd, nichts überall ausbeshieden, das Jus Primogeniturae, von Erben zu Erben, statt haben solle; dergestalt und also, daß nach unserm tödtlichen

Abgang, welches in der Hand des Herrn steht, Unser jezo einhabender Antheil an den Fürstenthümern Schleswig-Holstein, samt denselben incorporirten Landen, und was denselben bei Unserer Lebzeit, oder sonst in künftige, unter was Titel und Nahmen es geschehen mag, zu wachsen oder eingeleibet werden könnte, ohne einige Theilung oder Zertrennung folgen und gebühren solle Unserm erstgebohrnen Sohne, der eines Lehens fähig, und der Regierung Land und Leute vor seyn mag; und nach Ableiden desselben abermals dem Erstgebohrnen, und also immerfort von Erben zu Erben, oder da sich zutrüge, daß dieselbe erste Linie an männlichen Lehens-Erben gänzlich verfiere, alsdann Unserm ander gebohrnen Sohn, ob er noch im Leben wäre, oder da er tödtlich abgegangen, gleichergestalt dessen Erstgebohrner, und da auch dieselbe absteigende Linie aufhörete, solche Nachfolge alsofort auf den Dritten und Nachgebohrnen, und derselben absteigenden Linie Männliche erste Gebuhrt, immer und ewiglich zu verstehen.

Dagegen aber soll derselbe Erstgebohrne Regierender Herr nicht Macht haben, zum Nachtheil und Schmälerung seiner Successoren und Nachfolger, seine alt-väterliche Lehn-Güter zu verkaufen, oder in andere Wege zu alieniren, sondern soviel möglich dieselbe zu mehren, beflissen seyn zc. zc. Wann auch einer oder mehr, von den andern Gebrüdern, hernacher zu Fürstl. Dignitäten, worvon jährlich 6000 Reichsthaler gewisser Einkünfte zugenießen, befördert werden könnten, soll alsdann das verordnete Geld Deputat, dem also abgefundenen Bruder, ferner nicht gereicht besondern alle Wege dahin gesehen werden, daß der regierende Herr, so viel möglich, mit übermäßigen Abgiffen verschont und das Land unbeschwert bleiben möge.

Und weil nun solche unsere Väterliche Disposition und Verordnung, zu Conservirung und Erhaltung unserer Fürstl. Familie, auch Vorkommung und Verhütung unzeitiger Dispositionen, Rechtfertigungen und unbrüderlichen Widerwillens, fürnemlich angesehen und gemehnet ist; So wollen wir unseren Kindern, Erben und Nachfolgern, samt und sonders, aus väterlicher Macht, bei Vermeidung Gottes des Allmächtigen zeitlicher und ewiger Straffe, auch Verlehrung Kindlicher Gerechtigkeit, ernstlich eingebunden und auferleget haben, daß dieser unserer Väterlichen Disposition inter Liberos richtig und vorkömmlich nachgegangen und hiergegen nicht gehandelt werde, in keinerley Weise.

Dawider auch keine Exceptio legitimae, falcidiae, Trebellianicae, supplementi statutorum, consuetudinum, oder wie man die sonst nennen könnte, statt finden, sondern diese unsere Verordnung, als welche denen gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten, und dem üblichen Gebrauch aller Chur- und Fürstlichen Häuser, allerdings gemäß, immerdar und zu ewigen Zeiten, steiff fest und unverbrüchlich gehalten werden soll. Urkündlich und zu steter fester Haltung haben Wir diese unsere Verordnung mit unserem Fürstlichen Secret besiegelt und eigenen Händen unterschrieben. Gegeben auf unserem Schloß Gottsdorff, den 9. Januar 1608 ten Jahrs."

In dem sub 2 angeführten Testamente des Herzogs Hanns, Bischof zu Lübeck, ddo. Cutin 20. Juli 1654, ist in den Absätzen 15 und 16 Nachstehendes verfügt:

Inmittelst Ordnen, Setzen und wollen Wir, das uff den begebenen Todesfall Unfers Sohns und inngesetzten Erben, es geschehe zu welcher Zeit es wolle, Da derselb ohne Eheliche Leibes Erben versterben wurde, Unser Nachlaß, was an Bahrschafft, Siegel und Brieffen, Gold, geld, Silber und Kleinodhyn, und andern Beweglichen Gutern vorhanden, Unfers freundlich geliebten Herrn Bruders und Gefattern, Hertzog Friederichen zu Schlezwig, Holstein 2c. Ed. jungstem Sohne alsdann gänglich und allein solle heimgefallen seyn, gestalt, Wir dan auff diesen leidigen Todesfall, wie obstehet, Unserm Sohn und Erben Unseres Herrn Bruders Ed. jungsten Sohn hiermit also substituivret und zum Nach Erben Unserer angezogenen Beweglichen Gutern ernennet und gesetzt haben wollen, Dergestalt, das S. Ed. jungster Sohn, so nach Unfers Sohns und Erben Todt alsdann der jungste und im Leben seyn wird, Die vollkommene abnutzung von Unsern jetzt genannten Beweglichen Gutern allein haben, genießen und behalten, Dieselbe zu seinen nutzen anwenden und gebrauchen Keinesweges aber, und durchaus nicht das geringste darvon zu alieniren zu versetzen oder zu verpfanden, bemächtigt seyn solle, Besondern Wir setzen und Ordnen hiermit, daß diese Unsere Bewegliche Guter, uff den gesetzten fall, allemahl an den jungsten Sohn Unfers furstlichen Stamm Hauses Gottorffischer Linie wiederumb heimbsfallen, und also bis zu ewigen Tagen wan der Eine abgeheth, der alsdann nach Ihm lebende Jungste Sohn den genieß Unserer Beweglichen Guter, ohn ienige abkürzung, allermassen es der Erste empfangen haben und behalten solle, ohne Jemand's sperrung oder einrede, Dero behueff dan gleicher gestalt, wie Wir bey Unsern Unbeweglichen Gutern hernach geordnet, ein vollkommenes Inventarium auffzurichten, Worinnen alle obligationes, Siegel und Brieffe, Kleinodhyn, gold, silbergeschirr, und wie es immer nahmen haben magh, mit fleiß zu verzeichnen, und bey dem Hauße Gottorff niederzulegen, darmit keine Capithalien oder geldposten, oder sonst das gerinste darvon entwendet, besondern dem allemahl folgenden Successorn und Jüngsten Sohne Unfers Stamm Hauses Gottorffischer Linie, wie selbige Guter nach Unfers Sohns und Erben Todtlichen abgang sich befunden, also unabgekürzet und vollkommentlich tradiret, überantwortet, und geliefert werden mögen, Doch sollen unter diese Bewegliche Guter nicht gemeinet, besondern ausdrücklich ausgenommen seyn diejenige mobilia et se moventia, so uff Unsere Erbguter verhanden, Woruber Wir in folgenden absonderlich disponiret.

Welcher gestalt es aber mit Unsern zugekauften Unbeweglichen Erbgutern und Häusern zu halten, da Unser Sohn und inngesetzter Erbe ohn Eheliche Leibes Erben mit Tode abgehen sollte, es geschehe solches zu welcher Zeit es wolle, Daruber haben Wir die beständige meinung gefasset, und ist dies Unser letzte Wille, Das uff solchen fall, alle und Jede unsere zugekauften Erbguter und Häuser, so weith sich deswegen in diesem Unserm Testament keine andere Verordnung befindet, an hochgedacht Unfers freundlich geliebten Herrn Bruders Ed. Sohn, Der Uns am Stifte Lubegk succediren und nachfolgen wird, sollen verfallen seyn, Dergestalt, das auff den gesetzten entstandenen Todesfall Unfers Sohns, Jetzt

genante Unsere Unbewegliche Guter, sambt allen iedes Orths verordneten Silbergeschir, Tapezereien, und andern daselbst verhandenen mobilien, Gestutereyen, großem und kleinem Vieh, bey Unserm kunfftigen Nachfolger am Stifte Lubegk, und also folgig, wan der abgeheth, bis zu ewigen Tagen allemahl bey dem Bischoffen zu Lubegk, der aus Unserm furstlichen Stamm Hauße Schleswig, Holstein Gottorffischer Linie seyn wird, ohn abbruch verbleiben sollen, Weswegen auff den angezogenen fall, ein Inventarium iedes Orths auffzurichten, und bei dem Hauße Gottorff niederzulegen, Damit der Orther an Vieh, fahrend haab, und anderen mobilien nichts entwendet, oder veräußert, besondern dehnen allemahl folgenden Successoren und Nachfolgern an der Bischofflichen Lubegkischen Regierung, so lang die aus Unserm furstlichen Stamm Hauße Gottorffischer Linie seyn werden, ganz und vollkommen wie es angetretten, also nach des Einen abgang, dem andern wieder konne gelieffert werden, Und wollen Wirß uff den fall, allerdings darmit also, und nicht anders gehalten haben, Gestalt dan Unsere ietzt genante Erbguter und Häuser außer dem was Wir in diesem Unserm Testament geordnet, nicht distrahiret, besondern die aller orther von Unns gesezte Diener verpleiben, und mit dehnen Jährlichen besoldungen, wie Wirß angeordnet, inkunfftig allemahl versehen werden sollen, Zum fall aber Unser furstlich Stamm Hauß Schleswig, Holstein, Gottorffischer Linie von Unserm Rhomb-Capittel zu Lubegk, es seye über lang oder kurz praeteriret, und ein anderer Bischoff erwahlet oder postuliret, Oder sonst Unser Bistumb Lubegk secularisiret, Oder von einem Mechtigern eingezogen werden sollte, Uff solchen fall sollen Unsere Unbewegliche Erbguter und Häuser Unserm furstlichen Stamm Hauße Gottorff dergestalt heimbegeben seyn, Das gleich wie der Jungste Sohn Unserer Beweglichen, also der allemahl nächste Sohn vor dem jüngsten Unserer Unbeweglichen und Erbguter sich zu erwehen, und bis zu ewigen Tagen von geschlecht zu geschlecht, die beeden iungere Söhne Unserer furstlichen Stamm Hauses, Gottorffischer Linie den vollkommenen genies Unserer Beweg- und Unbeweglichen Gütern vorgeschriebener maßen, uff die angezogene fälle haben und behalten sollen."

Durch dieses Testament sind daher zwei voneinander getrennte Fideikommiss errichtet worden. Das eine über den beweglichen, das andere über den unbeweglichen Nachlaß. Das erstere Fideikommiss zum Vortheil des jeweilig jüngsten Prinzen aus dem Gottorffischen Hause, das letztere zu gunsten des jeweiligen Bischofs von Lübeck aus diesem Hause oder abgangs eines solchen des jeweilig vorjüngsten Prinzen.

Den hauptsächlichsten Bestandteil des unbeweglichen Fideikommissvermögens bildeten die von dem Fideikommiss-Stifter angekauften adeligen Güter: Stendorf, Lensahn und Mönch-Neversdorf, ferners zwei Häuser in Cutin und Kiel, sowie eine Anzahl von Grundstücken.

Diese bedingt von dem kinderlosen Ableben des einzigen Sohnes des Herzogs Hanns, Johann August, errichteten Fideikommiss sind in Wirksamkeit getreten, nachdem tatsächlich Herzog Johann August ohne Leibeserben im Jahre 1686 ver-

storben ist, doch kommt lediglich das Immobilarkommissvermögen in Betracht, weil die Substanz des beweglichen Fideikommissvermögens während kriegerischer und politischer Wirren verlorengegangen ist.

Das Immobilarkommiss ist mit den im Hausgesetze, Artikel 28, § 1 lit. a, angeführten sogenannten älteren Fideikommissgütern in Holstein identisch.

Das sub 3 angeführte Testament Ihro hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs Christian August, Bischof zu Lübeck, ddo. 4. Februar 1726, verfügt sub 2 bis 17 wie folgt:

2.

„Wegen Unserer übrigen, Unserer freien Disposition unterworfenen Güther und Revenüen, wollen Wir zuvordrilt die 340.000 Rthlr. so in denen Uns verhypothecirten Ämtern Eismar und Oldenburg stehen, zu einem Fidei-Commisso Familiae machen und constituiren, sollen auch kraft dieses dazu constituiret seyn, und die davon fallende Zinsen, oder, da vor solch Capithal künfftig Land-Güther solten können angekauft werden, die davon erhebende Revenüen auf nachgesetzte Art, Unserer Frau Gemahlin Ebd. und gesampten Fürstl. Kindern zusliessen und zu gute kommen; Daß davon

3.

Zuerst die bey Unserm seel. Ableben etwa sich noch findende Schulden (als womit weder das Stifft, noch die Fidei-Commiss-Güther beschwehret werden können) nach und nach in jährlichen terminen, in specie auch die Zinsen von 29,111 Rthlr., so Wir Unserer Frau Gemahlin Ebd. laut an Dieselbe ausgestellter Obligationen schuldig, a 6 pro Cent, mit 1500 Rthlr. bezahlet, und jährlich richtig abgeföhret werden. Wie imgleichen

4.

Auch noch an Wittthums-Gelder und Morgengabe-Zinsen mit dem Lagio der ersteren, eines vor alles 5500 Rthlr. an Courant, so Unserer Frau Gemahlin Ebd. vermöge unter Uns errichteter Ehe-Pacten, welche soviel diese oder andere anhero expresse wiederholete puncta betrifft, ohne Neuerunge in ihrem unumbstößlichen Kräfte verbleiben, aus Unserm Nachlasse jährlich zu fordern hat, von diesen Zinsen abgetragen; imgleichen die jährlichen Unkosten bey dem Hause in Hamburg, so Unserer Frau Gemahlin Ebd. frey gehalten wird bezahlet werden müssen.

5.

Nachdem Wir auch Unserer Frau Gemahlin Ebd. zu Dero bessern Subsistence und Vermehrung des dotalitii albereits sub dato Gottorff, den 14ten Martii 1707 die Revenüen und den Genuß des Guthes Cronshagen oder auff den fall da solches reluiret würde, die Zinsen von dem pretio reluitionis verordnet und vermachtet haben; Nunmehr aber solches Guth aus bewegenden sonderbahren Ursachen von Uns bekanntlich verkauft worden: So wollen und verordnen

Wir hiemit, daß Unserer Frau Gemahlin Ebd. entweder aus der Appanage, oder denen vorhin erwahneten zinsbaren Geldern; oder auch Reventien der davor erkaufften Güther, von Unsers ältesten Herrn Sohns Ebd., welcher als caput Familiae darüber die direction behält, jährlich 6000 Rthlr. an D. Cronen a 6 pro Cent gerechnet wie vordem die Reventien von Cronshagen bezahlet worden, ausgekehret werden sollen. Dahingegen aber cessiret dasjenige, was Unserer Frau Gemahlin Ebd. in Unserer Ehe-Stiftung, oder sonst an Deputaten oder dergleichen, es sey auch was es wolle, vermachtet, so hier nicht expresse wiederhollet, gänglich.

6.

Nächst dem behalten Unserer Frau Gemahlin Ebd. vor Sich, so woll die, von des Regierenden Herrn Herzogs Carl Friedrichs Königl. Hoheit zum Wittumb verschriebene jährliche 6000 Rthlr. Wie auch das, Ihro Ebd. eigenthümblich zustehende Guth Beng, Zmgleichen behalten dieselben

7.

Unser in Hamburg stehendes Hauß mit allen darin befindlichen meublen, und wird Ihnen solches aus denen Zinsen der 340.000 Rthlr. oder dem appanagio von allen Unkosten frey gehalten.

8.

Wann dann solchergestalt Unserer Frau Gemahlin Ebd. satisfaciret und die etwanigen Schulden bezahlet; So setzen Wir Unsern Erben, Unsere gesampte Fürstl. Kinder ein; Dergestalt

9.

Daß Unserm ältesten Prinzen, Herzog Carolen, nach Anweisung des Art. 1. et 2. die drey Fidei-Commis-Güther alleinig frey verbleiben, und die auff deren inkünffte bey Unserm seeligen Absterben etwan annoch verschriebene Schulden, aus Unserer übrigen Erbschaft bezahlet werden sollen; ihm auch ferner die direction und Anwartunge über die zum Fidei-Commis gemachte Dreyhundert und Bierzig Tausend Reichsthlr. cum onere der darauf angewiesenen jährlichen Pöste, gleichfalls verbleibe.

10.

Sollen Sr. Ebd. alle auff Unserm Schlosse zu Cutin befindlichen Meublen, außer denen, so in Unserer Frau Gemahlin Zimmern sind (also welche Deroselben verbleiben) Silbern, Service, Bibliothec, Marstall, und was dahin gehöret, so viel von solchem allen nicht beym Stifte bleiben muß, vor sich alleine behalten.

11.

So soll auch Deroselben nach Unserer Frau Gemahlin in Gottes Händen stehenden Ableben, Unser Hauß in Hamburg mit allen darin befindlichen meublen alleine heimfallen; Wie ihnen auch

12.

Wann nach Gottes Willen, von Unsern Kindern einige nach Unserm Tode unbeerbet versterben würden, derselben aus Unserer Verlassenschaft gezogene Erbportiones; wie auch nach Unserer Frau Gemahlin Ebd. seel. Ableben die Derselben von Uns beygelegte Vermächnissen der jährlichen 6000 Rthlr. auch 5500 Rthlr. alleine accresciren sollen.

Dahingegen haben Wir zu Sr. Ebd. das Väterliche Vertrauen, Sie werden Dero Herren Brüdern und Princessinnen Schwestern Unsere übrige Verlassenschaft und von dem regierenden Hause zufließende appanages gerne alleine gönnen, Und solcher gestalt verordnen Wir ferner

13.

Hiermit, daß so wohl die übrigen Zinsen, von mehr gedachten zum Fidei-Commissio constituirten 340.000 Rthlr. als auch die vom Regierenden Hause zu bezahlende 18.000 Rthlr. appanages unter Unsere übrige bey Unserm Absterben annoch lebende Kinder dergestalt getheilet werden sollen, daß davon die Prinzen duplam, die Prinzessinnen aber simplam portionem ziehen sollen. Die übrige Aussteuer an Mobilien wird des künftigen Bischoffs Brüderlichen Liebe, und Unserer Frau Gemahlin Mütterlichen guten Willen, nach Beschaffenheit der Umstände, heimgestellt. Wie Wir auch von Sr. Unsers ältesten Herren Sohnes Ebd. Zuversichtlich hoffen: Sie würden im unvermutheten Falle, von solchen, zur sustentation Unserer Frau Gemahlin und übrigen Fürstl. Kinder destinirten Fonde eines oder anderes oder gar beydes zurücke bleiben sollte.

14.

Zu solcher sustentation Dero Frau Mutter und Fürstl. Geschwister aus denen Revenüen der Fidei-Comiß Güther soviel beygetragen, daß Sie sich Fürstl. erhalten könnten. Womit denn solchenfalls Unsere Frau Gemahlin Ebd. und übrige Kinder Sich hoffentlich auch würden genügen lassen, und Ihme Unserm ältesten Herrn Sohne nichts über sein Vermögen anmuthen.

15.

Ob wohl Unserer Frau Gemahlin Ebd. allerdings frey und unbenommen bleibet, ob dieselbe auf dem Schlosse zu Cutin, oder aber in dem Hause zu Hamburg residiren und Sich aufhalten wolle; So sehen Wir doch zu desto bequemer Erziehunge Unserer annoch minderjährigen Kinder väterlich, auch sonst gerne, daß Sie insgesammt zusammen, und zumalen biß Unsere Söhne mit einander erwachsen, und Sich in die Frembde begeben können bey einander zu Cutin verbleiben und würde in solcher Zeit die gesamte Hoff-Staat, außer denen Bedienten, so da etwan könten entbehrt werden, und dadurch nicht ganz Brodlos werden möchten auff Unsers ältesten Sohnes Kosten mit möglichster menage können fortgeführt werden; Dahingegen Er aber denn auch, so lange solches wehret, aller

und jeder, sonsten Unserer Frau Gemahlin Ebd. und seinen Mit-Geschwistern vorgedachter maßen von Uns beygelegten Revenüen, Sich würde zu erfreuen, auch Unsere Frau Gemahlin Ebd. insonderheit nichts mehr zu reichen haben, als was Dieselbe bißhero von Uns jährlich an Hand-Geldern, Zinsen und sonsten, auch zur Erziehung Unserer Töchter empfangen, worzu aber das von Unseres Herrn Vettern Königl. Hoheit und Ebd. bestimmte Witthumb von 6000 Rthlr. wie schon vorhin erwehnet, nicht gehöret, sondern wie billig zu Ihrer Disposition verbleibet.

16.

Wann aber hiernächst Unserer Frau Gemahlin Ebd. gefällig, seyn sollte, Sich mit Ihren alsdenn noch unverheyratheten Töchter, nicht in Eutin aufzuhalten; So bezahlet eine jede derselben zu Ihrer Pension oder Kostgelde 300 Rthlr., wofor Unsere Gemahlin derselben zugleich ein Wiegden halten. Von denen übrigen Hebungen werden dieselben gekleidet, und was möglich ist, zu ihren Besten erspahret.

17.

Unsere übrige Söhne aber empfehlen Wir Ihres ältesten Bruders Liebe und Sorge ganz Väterlich, nicht zweifelndt, derselbe werde, in Betracht Er, so lange Sie sich bey Ihme aufhalten, alle Ihre Einkünfte (worunter jedoch Unseres Sohnes Adolph Friederichs von dem Regierenden Herrn Herzoge ihn beygelegte Pension nicht zu verstehen) zu genießen hat, zu Ihren nothwendigen Reisen, auch sonsten jederzeit nach aller möglichkeit freund-Brüderlich assistiren und zu Hülffe treten."

Die im Punkte 2 des Testamentes des Herzogs Christian August ddo. Eutin, 4. Februar 1726, vorgesehene Eventualität der Umwandlung des mit dieser letztwilligen Anordnung geschaffenen Pekuniarfideikommisses in ein Immobilienfideikommiß ist 42 Jahre nach dem Tode Christian Augusts verwirklicht worden, und zwar durch seinen dritten Sohn Friedrich August, der mittels Vertrages vom 10. Juli 1769 für das Fideikommißkapital einen Komplex vormals Holstein-Gottorpischer Domänen erwarb, die die regierende Linie an Zahlungsstatt für das der jüngeren Linie geschuldete Kapital von 340.000 Rthlr. der letzteren in der Eigenschaft eines fideicommissum familiae perpetuum übertrug.

Es waren dies die einstmals von dem regierenden Gottorpschen Hause erworbenen ehemalg adeligen Güter: Coselau, Lübbersdorff, Kuhof, Sebent, Kremßdorf, Bollbrücke, das Vorwerk Sievershagen und das Freidorf Sütel, die sogenannten jüngeren Fideikommißgüter des Artikels 28, § 1 lit. b, des Hausgesetzes vom 1. September 1872.

Der sub 4 angeführte provisorische Traktat zwischen dem Könige Christian VII. von Dänemark und der Kaiserin Katharina II. verfügt im Artikel XX wie folgt:

„Mehrerer künftigen Gewisheit und Sicherheit wegen wird hiedurch festgesetzt, daß die zum Vorteil der jüngeren Linie des Herzoglich-Hollstein-Gottorpischen Hauses mit einem Fideicommiss belegte, ursprüngliche Allodial-Güter, namentlich Stendorff, Lensahn und Mönchen-Neversdorff eum pertinentiis, wovon die älteste Branche der jüngeren Linie schon seit undenklichen Jahren im Besiz ist, ohne einige weitere Bezahlung der jährlichen Contribution allemahl bey denen männlichen Descendenten des Herrn Bischofs Durchl. und nach Deren etwanigen Abgang bey denen männlichen Descendenten des Hochsoll. Prinzen Georg Ludwig verbleiben; nach deren beyderseitigen Abgang aber allererst an die weibliche Nachkommen der jüngeren Linie als ein Fideicommiss übergeben sollen, in der Maaße, daß alsdan allemahl die älteste Person der existirenden ältesten weiblichen Branche secundum ordinem linealem darin succedire, als welches dergestalt bestimmtes Fideicommiss Ihre Königl. Mayt. in perpetuum anerkennen und aufrecht erhalten wollen.“

Es wird daher durch diesen Traktat unabhängig von dem Ergebnisse der Wahl des Lübecker Domkapitels eine feste Successionsordnung eingeführt und ferners Verfügungen für den Fall des Abganges des Mannstammes wegen der sodann eintretenden weiblichen Erbfolge getroffen.

Die durch die oben sub 1 bis 4 angeführten in ihrem hier in Betracht kommenden Wortlaute frühererorts getreu reproduzierten Instrumente bildeten bis in die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts im großherzoglich Oldenburgischen Hause die staats- und privatrechtlichen Grundlage der Succession.

Die auf die Succession bezughabenden Anordnungen des oben sub 5 angeführten revidierten Staatsgrundgesetzes werden spätererorts reproduziert werden.

Das „dem erhabenen Chef der Hauptlinie des großherzoglich Gottorpischen Hauses Sr. Majestät dem Kaiser Alexander II. von Rußland zur Genehmigung unterbreitete, wie sämtlichen Successionsberechtigten volljährigen Prinzen zur Erklärung ihres Einverständnisses vorgelegte“ Hausgesetz vom 1. September 1872 enthält nun für die hier in Betracht kommende Frage die nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 8.

Vermählungen.

Die Prinzen und Prinzessinnen des großherzoglichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger, schriftlich nachzusuchender und zu den Akten des Staatsministeriums, Departement des großherzoglichen Hauses, schriftlich zu ertheilender Einwilligung des Großherzogs vermählen.

Diese Einwilligung soll bei ebenbürtiger Ehe nicht ohne besondere Gründe und nicht ohne vorgängige Anhörung des Familienrates versagt werden. Die Gründe der Versagung sind dem Beteiligten zu eröffnen.

Artikel 9.

Ebenbürtigkeit.

§ 1. Als ebenbürtig sind diejenigen Ehen zu betrachten, welche Mitglieder des großherzoglichen Hauses unter sich eingehen, oder mit Mitgliedern eines anderen christlichen souveränen Hauses, oder mit Mitgliedern solcher Häuser, welchen nach Art. XIV der Deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Personen, mit welchen Mitglieder des großherzoglichen Hauses sich vermählen, aus Ehen stammen, welche von den betreffenden hohen Familien als standesmäßig anerkannt sind. Ehen zwischen Mitgliedern des großherzoglichen Hauses und Mitgliedern eines solchen Hauses, welchem nach Art. XIV der Deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht, gelten nur unter der Voraussetzung für ebenbürtig, daß auch von Seite dieses letzteren Ebenbürtigkeit fortdauernd als ein Erfordernis für eine standesmäßige Ehe angesehen wird.

§ 2. Entstehen Zweifel darüber, ob eine beabsichtigte Ehe als ebenbürtig anzusehen sei, so steht die Entscheidung darüber dem Familienrat zu.

Artikel 10.

Eheverträge.

Bei der Vermählung von Prinzen und Prinzessinnen des großherzoglichen Hauses sollen förmliche Eheverträge errichtet werden, welche über die eintretenden vermögens- und familienrechtlichen Beziehungen der hohen Ehegatten das Erforderliche bestimmen. Diese Eheverträge erlangen erst durch die Genehmigung und Bestätigung des Großherzogs rechtliche Gültigkeit.

Artikel 11.

Hausgesekwidrige Ehen.

Eine von einem Prinzen oder einer Prinzessin des großherzoglichen Hauses gegen die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 geschlossene Ehe überträgt auf den angeheirateten Gatten und die in solcher Ehe erzeugten Kinder keinerlei Rechte in bezug auf Stand, Titel und Wappen und begründet dem großherzoglichen Hause gegenüber keinerlei Sukzessions- und sonstige Verwandtschaftsrechte oder Vermögensansprüche. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder oder die zurückgebliebene Witwe haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.

Betreffs der für das Hausfideikommiß im Hausgesetze getroffenen Anordnungen wird auf den Artikel 28 ff. desselben verwiesen.*)

*) Schütze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Band II. 1878, pag. 400 ff.

II.

Die eingangs sub 1 bis 3 angeführten Familiensatzungen enthalten keinerlei Vorschriften inbezug auf Eheschließungen und statuieren insbesondere auch keinerlei Verbindlichkeit eines Agnaten zur Einholung der Zustimmung des chef de famille zur Eingehung einer Ehe.

Das im Artikel 8 des Hausgesetzes statuierte Postulat ist daher — auch spätere Familiensatzungen enthalten diesfalls keinerlei Anordnungen — dem Familienrechte des Oldenburgischen Gesamthauses ebenso fremd gewesen, wie irgendwelche Ebenbürtigkeitsnormen.

An dieser Stelle möge nun vorerst die Erörterung des Begriffes der Mißheirat nach gemeinem deutschen Rechte platgreifen.

Nach dem derzeitigen Stande der Wissenschaft besteht kein Zweifel, daß die der Urzeit angehörende Einteilung des Volkes in Freie und Unfreie nicht nur bis zum Erlöschen der Herrschaft der Karolinger in Deutschland bestand,^{*)} sondern auch noch zur Zeit des Sachsenspiegels fortbauerte.

Nur die Ehe zwischen Freien und Unfreien war verboten und nur für die aus dieser Ehe entsprossene Defzendenz galt im allgemeinen der Grundsatz, daß das Kind der ärgeren Hand folge, jedoch galt dies keineswegs ausnahmslos.

So hatte nach langobardischem Rechte die Ehe eines freien Mannes mit einer Unfreien keine Standeserniedrigung für den Gatten zur Folge. Die aus der Unfreiheit hervorgegangene Ehegattin wurde die freie und legitime Ehegenossin des freien Mannes und ihre Kinder waren legitime.^{**)}

Die Magd, die sich mit ihrem Herrn verhehlicht, wird nach der lex Salica frei und ihre Kinder sind erberechtigt. Weiter geht noch das fränkische Recht, indem es die Magd selbst dann für frei und die Kinder selbst dann für legitim erklärt, wenn die erstere bei der Verhehlichung mit einem Freien, einem dritten,

^{*)} Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte. Thübingen 1846, Band I, pag. 97; Capitul. data ad interrogationem Comitum aut Missi dominici I., a. 803: „quia non est amplius nisi liber et servus.“ cf. Zöpsf, Geschichte der deutschen Rechtsinstitute 1846, pag. 239.

^{***)} Edict Rothar. c. 223: si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit sibi ad uxorem sit ei licentia, tamen debeat eam liberam thingare sie liberam, quod et widerboram, et legitimam (sc. uxorem) facere per garathinx (id est per gratuitam donationem), tunc intelligatur esse libera et legitima uxor et filii qui ex ea nati fuerint, legitimi heredes patris efficiantur.

ja sogar dem Könige oder der Kirche gehörte. (Vgl. Capitul. aus dem Jahre 805, cap. 22 und lex Ripuariorum tit. 58, cap. 16.)*)

Hingegen galt für Freie ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Freiheit, daher auch für die Ehe zwischen Freien und Freigelassenen**) der altgermanische Rechtsgrundsatz: *ubi ingenuus ingenuam vel ingenua ingenuum duxisset, non esse disparagium.*

Eine Mißheirat bestand auch noch zur Zeit des Schwabenspiegels nur zwischen Freien und Unfreien wie sich dies aus einer Urkunde aus dem Jahre 1273 ergibt, mit welcher Kaiser Rudolf I. der Gattin des Grafen Reinhart von Hanau, die erbhörig war (*servilis seu ministerialis conditionis*) das Privilegium der freien Geburt (*ingenuitatis ac liberi partus honorem et titulum*) verlieh.***)

Im Jahre 1273 vermählte sich Heinrich der Erlauchte mit einer Dame aus dem Dienstmannengeschlechte der Maltitz, im Jahre 1278 befreite Rudolf I. die Gemahlin des Markgrafen und deren Sohn Friedrich sowie allfällige künftige Descendenz von der Ministerialität.†)

Mit dem bereits den Schwabenspiegel im hohen Grade beeinflussenden römischen Rechte insbesondere mit seiner Anschauung der Ehe als eines „*Consortium omnis vitae divini atque humani juris comunicatio*“, mit der sakramentalen Bedeutung des *matrimonium* sowie mit dem allmählichen Verschwinden der Unfreien und hiemit des Geburtsstandunterschiedes zwischen Freien und Unfreien ††) wurde durch das Eheband zwischen den Ehegatten nicht nur eine Lebens- und Interessen- sondern auch eine vollständige Rechtsgemeinschaft geschaffen, so daß bereits im XV. Jahrhundert in deutschen Landen die allgemeine Rechtsanschauung, daß die Frau, wenn auch von niederer Herkunft, der Würde ihres Gemahles teilhaftig werde, die Kinder in den Stand des Vaters eintreten und alle Rechte legitimer Sprößlinge genießen, zur Geltung kam. „*In nobili non curari conditionem matris sed patris tantum.*“ So sagt Spangenberg in seinem Adelspiegel 1591. „Die Weiber sollen ihrer Herren Gemahel und Menner Adels, hoheit, Wirden und digniteten genößbar sein und deren mit theilhaftig werden, denn sie sind ein Fleisch. Daher kömpts auch, wenn eine vom Adel einem Graven zur Ehe gegeben wird, das sie auch Gräflichen namen bekömpt und gnedige Frau und Grävin geheissen wird.“ und späterenorts: „so ist auch eine *regula juris*: „*quae reverentia debetur marito eadem et uxori debetur*“; Fritze in seinem tractat. de nobilit civil. conclus. 20. not. a. (*Arumae disc. de jure publ. l.*

*) Kunde, Deutsches Privatrecht, pag. 538 und Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, § 339.

**) Göhrum, l. c. pag. 135.

***) Die Urkunde ist abgedruckt in Königs Reichsarchiv Part. spec. Contin. 2, Fortsetzung 3, Abteilung 6, S. 519 ff.

†) Zöpsfl, Über Mißheiraten in deutschen regierenden Fürstenthümern überhaupt und im Oldenburgischen Gesamthause insbesondere. Stuttgart 1853, pag. 24.

††) Vorwiegend aus dem letzteren entwickelte sich später der Bauernstand. (Pütter, Über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Deutschland. 1795, pag. 24.)

d. a. 1616) befaßt die Frage, ob der von einem Fürsten, Grafen oder Baron und einer Mutter aus niederem Stande gezeugte Sohn an den Würden und Privilegien seines Vaters teilhabe.

Besonders ausführlich wird dieser Standpunkt von der Tübinger Juristenfakultät in einem Gutachten vom Jahre 1629 verteidigt, das zu dem Schlusse gelangt: *Etenim qui natus est ex patre Principe, Comite, Nobili, matre vel plebeja, potitur eadem patris dignitate, privilegiis et succedendi jure, etiam in feudis, ac si mater parilis dignitatis cum patre fuisset; quia legitime nati liberi quoad dignitatem familiam, gentem et similia, quae juris civilis sunt, patris, non matris statum et conditionem sequuntur.*

In gleichem Sinne entscheidet Myler von Ehrenbach in seiner *gamologia personarum imperii illustrium* 1644: *Nihil obesse video quia filius ex Comite Imperii et uxore plebeja natus, patrem sequatur ejusve Privilegiis uti frui queat, proinde etiam in Comitibus vocem et sessionem habere mereatur.*

Quamvis enim Nobilitas procul dubio illustrior et sublimior existat, si paternae virtuti materna quoque adjuncta sit, filius tamen Comitibus Imperii etsi ex matre ignobili prognatus sit, non desinet esse Comes ejusve heres tam in Privilegiis realibus quam personalibus. Cum a solo patre deducatur nobilitas.

Ebenso Itter de feud. Imperii d. a. 1685, S. 714: De eo dubitatum esse constat, an liberi ex Patre Principe aut cujuscumque alterius illustris dignationis, matre autem plebeja geniti in feudis Imperii regalibus succedant? Quod affirmatur a Schützio etc. Knichen lib. 2. Polit. part. 2. sect. 2. c. 9. p. 1273 nos prioribus subscribere non dubitamus etenim foeminas parentum et mox maritorum suorum dignitate censi satis alioquin constat.

Auch der als Verfasser des tractatus de fideicommissis familiarum nobilium berühmt gewordene und späterenorts noch in einem anderen Zusammenhange zu zitierende Knippfschild erklärt in seinem tractatus de nobilitate 1693: „liberi pro Landgraviis, Marchionibus, Ducibus, Comitibus, Baronibus habentur, quorum pater Landgravius, Marchio, Dux, Comes vel Baro fuit, licet, mater illorum de Landgraviorum, Marchionum, Ducum, Comitum, vel Baronum ordine non fuerit, wann die Mutter schon nicht ebenbürtig oder Herrenstand gewesen.“

Dieselbe Anschauung vertritt die Hallische und die Helmstädter Fakultät in ihrem Gutachten vom Jahre 1717 und 1721 und man mag die Entschiedenheit mit der die neue von dem alten germanischen, zwischen Freien und Unfreien unterscheidenden Rechte abweichende Rechtsanschauung von den Rechtsgelehrten des XVI. und XVII. Jahrhunderts vertreten wird, umsomehr als den Niederschlag der allgemein bestehenden Rechtsüberzeugung ansehen, als wie Zöpfl a. a. O. bemerkt, um diese Zeit die Referenz der Gelehrten vor dem Höchsten und Hohen der Erde nahezu keine Grenzen kannte.

Diese Rechtsanschauung wurde denn auch in der Praxis gehandhabt und so bewährt sich denn Kaiser Ferdinand I. als der oberste Hüter des Rechtes in seiner

Entschließung betreffs der Ehe des Erzherzogs Ferdinand von Österreich mit Philippine Welfer von Augsburg, die keineswegs, wie vielfach behauptet wurde, adeligen Geblüts war, sondern lediglich aus einer bürgerlichen (Handwerker-) Familie entstammte, die im XV. Jahrhunderte in das Patriziat versetzt worden ist; der Angriffspunkt gegen diese Ehe war (urkundlich) keineswegs die Unstandesmäßigkeit derselben, sondern der mangelnde Konsens des Vaters. Der Kaiser stellt es daher der heiligen Kirche anheim zu beurteilen, ob diese heimlich und ohne seine Genehmigung geschlossene Ehe seines Sohnes gültig sei, er anerkennt, daß diese Ehe für die Kinder alle Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe haben müßte und auch de jure hätte, wenn ihr diese Wirkung nicht auf ganz besondere Weise entzogen würde. Den Eintritt der gesetzlichen Rechtsfolge dieser Ehe hintanzuhalten, findet sich der Kaiser durch die Rücksicht auf den Glanz seines Hauses veranlaßt. Dies konnte nur durch den Gebrauch seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit geschehen und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese derogiert der Kaiser sodann alledem „was kraft geschriebener oder ungeschriebener Rechte dem zuwider sein möchte als sonderlich den Rechten, welche von der Kindersuccession Meldung tun oder auch denselben eine gewisse legitima bestimmen.“ „Zur Vermeidung Spottes und Schimpfes so sonst möchte.“ Diese kaiserliche Entschließung bringt die Anerkennung des früherenorts präzisierten Standpunktes nicht minder zur Geltung wie die Unannehmlichkeit, die der Kaiser ob dieser standeswidrigen Verbindung empfindet.*)

Hierher gehört die Entscheidung des Reichskammergerichtes aus dem Jahre 1670, derzufolge dasselbe „der Ehe eines Herrn von hohem Adel, eines reichsständischen Grafen, mit der Tochter eines bäuerlichen Schafhirten alle Rechte einer vollwirkenden Ehe einräumte, den daraus abstammenden Sohn dem Vater ebenbürtig und für sukzessionsfähig in den väterlichen Lehen und Stammgütern erkennt.“ (Klüber: Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichte, Staats- und Rechtswissenschaften, Band I, pag. 259 und 260), ferner die im Jahre 1698 abgeschlossene Ehe der Anna Louise Fösen aus Dessau mit dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau die von den Agnaten des Hauses — offenbar der Not ge-

*) Zöpsl, Mißheiraten pag. 51 ff. Wenn Pütter in seiner Monographie „Über Mißheiraten deutscher Fürsten und Grafen“ 1796, pag. 103 ff., diesen Fall nach vorgenommener Standeserhöhung der Philippine Welfer als Beleg für die von ihm — ungefähr zwei Dezennien früher in mehreren im Privatinteresse erstatteten Rechtsgutachten (Rechtssälle, Band III, Teil 1, pag. 22 und 98 ff. und Teil 3, pag. 794 ff.) — vertretene strenge Ebenbürtigkeitstheorie anführt, so geht er bei der kritischen Würdigung der hier in Betracht kommenden Urkunden mit jener von Zöpsl in seiner pag. 14 zitierten Monographie vielfach gezeißelten, selbst von seinem Bewunderer Johannes Volland (die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenthümern von Johann Stephan Pütter und Johann Jakob Moser und ihre Bedeutung für das heutige Recht. Göttingen 1897, pag. 28 ff.) getadelten Ungenauigkeit vor, die ihn zur Begründung seiner Theorie — l. c. — „von einem Uradel in den Urwäldern Germaniens träumen läßt“.

horchend, nicht dem eigenen Triebe — als eine vollgültige anerkannt worden ist. Anna Louise Föfen ist die Ahnfrau des ganzen Hauses Anhalt-Dessau.

Daß bei diesem Rechtsstandpunkte die herrschenden Geschlechter das solcher-
gestalt verloren gegangene teure Prinzip der alten germanischen Rechte, das nur
die Ehe zwischen Freien gestattete, cf. pag. 13 und unten pag. 21 ff., „durch Ver-
trag und Familiengesetz zu retten suchten“, *) kann nicht Wunder nehmen.

So bestimmt ein gräfl. Limburgischer Erbvertrag aus dem Jahre 1604, **) daß „wenn zum Spott, Schande und Verderben der Familie einer der Gebrüder
oder ihrer Erben ohne Rates und Vorwissen der Brüder und nächsten Verwandten,
Blutsfreunde anders denn sich seinem Stande und Herkommen nach
geziemet, zu einer Bürgerin oder Bäuerin zu verheiraten gelüsten ließe, derselbe
nichts zu testieren oder zu schenken Macht haben solle.“

Ein gräfl. Königsecker Stammvertrag vom Jahre 1588: „daß wenn
sich einer aus dem gräfl. Hause ohne der anderen seiner Befreundeten Wissen
und Willen mit einer seinem Stande nicht gemäßen Person verheiraten würde,
dessen Kinder nur den dritten Teil der Güter ihres Vaters erben, die übrigen
Teile aber auf die nächst Befreundeten fallen sollen.“ u. s. w.

Der präpotente Einfluß der herrschenden Familien wußte jedoch in diese
allgemein gewordene Rechtsanschauung Bresche zu schlagen und erlitt dieselbe ver-
mutlich in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts eine Modifikation dahin,
daß zwar die Ehe eines Standesherrn mit einer wenngleich dem niederen Adel
entsprossenen Dame ein aequale matrimonium sei, die Ehe desselben mit einer
dem (vorniegend aus Unfreien herausgewachsenen) Bürgerstande ange-
hörenden Frau aber als eine Mißheirat angesehen wurde.***)

Betreffs der Ehen der Standesherrn mit Frauen aus niederem Adelsgeschlechte
blieb es aber bei dem früheren Reichsherkommen. Zu vergleichen die Ehe Herzog
Wilhelms II. von Sachsen mit Katharina von Brandenstein 1463, die Ehe Mark-
graf Ernsts zu Baden mit Ursel von Rosenfeld im Jahre 1518, die die Stamm-
mutter des gesamten mit vielen kaiserlichen, königlichen und anderen souveränen Häusern
durch wechselseitige Heiraten verschwägerten markgräfl. Geschlechtes von Baden-
Durlach geworden ist und von der Seine k. u. k. Apostolische Majestät Kaiser
Franz Josef I. von Osterreich abstammen, die Ehe des Markgrafen Eduard
Fortunat von Baden-Baden mit Marie von Eicken, einer Tochter des nieder-
ländischen Gouverneurs Jodokus von Eicken; der aus dieser Ehe erzeugte Sohn

*) Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. I. Lieferung, pag. 20.

**) Moser, Staatsrecht, Band XIX., pag. 203.

***) „Im Anfange des XV. Jahrhunderts war der ministerielle dienende oder knechtische Adel
(der Stand der Edelskalle, Edelknechte) — cf. oben pag. 14 — . . . wie unbestritten allgemein
anerkannt wird, fast gänzlich verschwunden und in die geburtsfreie vassalische Ritterschaft über-
gegangen.“ Böpfl. Gutachten, die Ebenbürtigkeitsfrage im fürstlichen und gräfl. Hause Lippe
betreffend. Heidelberg 1875, pag. 48.

Wilhelm behauptete sich gegen die ihm vom Hause Baden-Durlach movierte quaestio status im Besitze der väterlichen Herrschaft.*)

Weitere Beispiele hiefür: die Ehe des Fürsten Johann Ludwig von Anhalt-Zerbst mit Christine Eleonore von Zeutsch 1687, aus der das nachher erloschene Haus Anhalt-Zerbst abstammte, die (im Jahre 1692 abgeschlossene) Ehe des Fürsten Emanuel Leberecht von Anhalt-Bernburg mit Fräulein Gisela Agnes von Raten; sämtliche regierende Fürsten von Anhalt erkannten im Jahre 1698 die Deszendenten aus dieser Ehe für rechtmäßige Fürsten und Fürstinnen an; die Ehe des Pfalzgrafen Johann von Pfalz-Birkenfeld-Gölnhausen mit Esther Marie von Wigleben 1696, die ein Reichs-Hofraterkenntnis im Jahre 1715 trotz agnatischen Widerspruches für ein ordentliches gültiges und vollständiges Matrimonium, desgleichen die darin erzeugten Kinder als des Pfalzgräflichen Namens, Stand und Würden sowie der Sukzession ohne Ausnahme fähig erklärte (Mosser, Staatsrecht XIX. pag. 94 ff.) und die sich (Pinsker der Rippesche Schiedspruch, Prag 1898, pag. 48) unter den 32 Ahnen weiland Ihrer k. u. k. Apostolischen Majestät der Kaiserin Elisabeth von Osterreich befindet; die Ehe des Herzogs Christian Karl von Norburg mit Christine von Sichelburg 1702, des Norburgischen Hauses Hofmeister Tochter;**) der aus dieser Ehe entsprossene Sohn wurde beim Erlöschen der Holstein-Plönschen Linie zuerst vom König von Dänemark, dem vornehmsten Agnaten, in der Auerkennungsurkunde vom 18. Dezember 1722 weil „ex Christiano et legitimo matrimonio nobili sanguinis persona“ sukzessionsfähig erklärt, ebenso durch die Entscheidung des kaiserlichen Hofes vom Jahre 1731 als aus ordentlich fürstlichen rechtmäßigen Matrimonium manuteniert;***) die Ehe der Karoline von Weiher mit dem Prinzen Hermann von Hohenzollern-Hechingen, des Fräulein Benigna von Trotha mit Ernst Johann Birn, nachmaligen Herzog von Kurland &c.

Die Ehe des Herzogs Ulrich von Sachsen-Meiningen mit Philippine Elisabeth, der Tochter des Hauptmannes David Cäsar aus Cassel, †) ferners die Präzedenzfälle betreffend die Ehe des Herzogs Leopold Eberhard von Württemberg Mömpelgard mit Anne Sabine Hadwiger ††) und des Pfalzgrafen Gustav Samuel Leopold von Zweibrücken mit Dorothea Hoffmann †††) verschafften sodann der neuen Rechtsanschauung ††††) einen gesetzlichen Ausdruck in der Wahlkapitulation Karls VII. —

*) Mosser, Staatsrecht, Band XIX., pag. 102 ff.

**) cf. pag. 34.

***) Mosser, Familienstaatsrecht, Band II, pag. 63 ff.

†) Der ihr in der Literatur beigelegte Name Schurmann gebührt der älteren Schwester, deren Gatte seit 1706 der Meiningsche Kapellmeister Schurmann gewesen ist. Schulze, Hausgesetz, Band III, pag. 37.

††) Mosser, Staatsrecht, Band XIX, pag. 126 ff.

†††) Göhrum, Band II, pag. 360.

††††) Daß sich diesfalls bis dahin kein Gewohnheitsrecht entwickelt hatte, folgt aus dem Diplom Karl VI. 1727, betreffend die aus der Eingangs bezeichneten Ehe hervorgegangenen Deszendent; die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder wurden in demselben „nach gemeinen Rechten für rechtgeborene Fürsten und Fürstinnen“ erklärt.

1742 — in die die Klausel eingerückt wurde: „noch auch wollen Wir den aus ohnstreitig notorischer Mißheirat erzeugten Kindern eines Standes des Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen Herren zur Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachteile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für erbberechtigt erklären und wo dergleichen vorhin geschehen solches für null und nichtig ansehen und achten.“

Die Geschichte dieser Wahlkapitulation *) ist gleichzeitig ein Beleg dafür, daß reichsgesetzlich die Ehe eines Standesherrn mit einer Dame von niederem Adel nicht als eine Mißheirat angesehen wurde; im Jahre 1741 schlug die kursächsische Wahlbotschaft den zum kaiserlichen Wahlkonvent versammelten kursürstlichen Gesandten vor, in die Wahlkapitulation des neuen Kaisers aufzunehmen, daß den aus ungleicher Ehe oder Mißheiraten erzeugten Kindern eines Reichsstandes die väterlichen Titel, Ehren und Würden, viel weniger das Recht der Ebenbürtigkeit und Sukzessionsfähigkeit nicht beigelegt werden sollte,**) da jedoch gegen diese Fassung Bedenken erhoben wurden, schlug Kursachsen, um wenigstens etwas zu erreichen, den Ausdruck „unstreitig notorischen Mißheiraten“ vor und dieser wurde denn auch in die Wahlkapitulation aufgenommen.

Daß trotz der pleonastischen Redewendung „unstreitig notorische Mißheiraten“ — denn das Unstreitige ist notorisch und das Notorische unstreitig, auch kann das Vorhandensein einer Mißheirat begrifflich nicht davon abhängig sein, ob die Ebenbürtigkeit bestritten wird oder nicht — nur einfach Mißheiraten gemeint waren, ist heute wohl feststehend.

Die Kurfürsten waren sich auch darüber im klaren, daß die gesetzliche Begriffsbestimmung der Mißheirat nicht in dem ihnen zustehenden jus adcapitulandi gelegen sei. Es beabsichtigten daher die Repräsentanten der altfürstlichen Häuser bloß durch die Einrückung der früherenorts zitierten Klausel der Einschränkung der bereits seit dem westfälischen Frieden der Geschichte angehörenden plenitudo Majestatis Caesareae in bezug auf Standeserhöhungen gesetzlichen Ausdruck zu geben, während man die reichsgesetzliche Begriffsbestimmung der Mißheiraten einem späteren Reichsschlusse vorbehielt, der aber niemals zu stande kam (cf. pag. 22).

Die Wahlkapitulation erklärt daher:

1. daß die aus einer Mißheirat in einem reichsständischen Hause hervorgegangenen Kinder an sich nicht ebenbürtig und sukzessionsfähig seien, wenigstens nicht zum Nachteile der Agnaten, und daß dieselben auch an den väterlichen Titeln, Ehren und Würden nicht partizipieren, daß
2. der römische Kaiser nicht berechtigt sein solle, solchen Kindern zur Verkleinerung des Familienglanzes diese Titel, Ehren und Würden beizulegen, noch endlich
3. die aus einer Mißheirat hervorgegangenen Kinder ohne Einwilligung der Agnaten für ebenbürtig und sukzessionsfähig zu erklären.

*) Vgl. betreffs derselben Heffter l. c. pag. 120 und Böpf, Gutachten, pag. 54 ff.

**) Moser, Familienstaatsrecht, Band II., pag. 120.

Das qualifizierte Standeserhöhungsrecht des Kaisers seinem Zwecke nach „auf die Ausgleichung eines vorhandenen, dem Sukzessionsrechte der Desjedenz im Wege stehenden Standesunterschiedes zwischen dem einen und dem anderen Ehegatten berechnet“,*) war nunmehr an die Zustimmung sämtlicher Agnaten gebunden (cf. Westrum: Zur Lippe'schen Erbfolgefrage. Celle 1895, pag. 16 ff.**).

*) Anschütz, Der Fall Friesenhausen, 1904, pag. 76.

**) Aus diesem Gesichtspunkte ist die im Jahre 1752 erfolgte Standeserhöhung der Philippine Elisabeth von Friesenhausen zu beurteilen, die nur, wie altemäßig feststeht, den Zweck einer — wenn man so sagen darf — advokatorischen Vorsichtsmaßregel gehabt hat, denn sie war, wie es in dem bezüglichen Diplom ausdrücklich heißt, nicht notwendig, um ihre Posterität sukzessionsfähig zu machen, sondern nur ein Kautel gegen die unberechtigten Ansprüche von Hessen-Cassel — vgl. insbesondere Anschütz l. c., pag. 35 ff. — entweder genügt nach Privatfürstlichenrecht, Hausgesetz oder Familienobservanz der niedere Adel der Elisabeth Friesenhausen zur Sukzessionsfähigkeit der Desjedenz oder es war zur Heilung des Ebenbürtigkeitsmangels die Zustimmung sämtlicher Agnaten erforderlich, die allerdings entgegen dem im Jahre 1900 von Professor Köhler in Berlin erstatteten und im Jahre 1903 im Archiv für öffentliches Recht, Band XVIII., pag. 153 ff., veröffentlichten Gutachten nicht vorlag.

Beachtenswert ist auch die Konstatierung des doppelten Maßes, mit welchem der Wert der Standeserhöhung von den Verfechtern der Schaumburger Interessen beurteilt wird. Laband: Die Thronfolge im Fürstentume Lippe, Freiburg 1891 („Laband I“), und Reuling: Die Thronfolge im Fürstentume Lippe, Berlin 1895, der nicht, gleich Schulze (das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthümern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung, Leipzig 1851, pag. 368) in Johann Jakob Moser, sondern in seiner Person den „gründlichsten Kenner des Reichsstaatsrechtes“ erblickend, selbst den bedeutendsten Repräsentanten der Staatswissenschaft (nicht selten sogar seinen engsten Streitgenossen, pag. 180 ff., seines sofort zu zitierenden Werkes), sein „odi profanum vulgus et arceo“ in den verschiedensten Varianten entgegenhält, erklären — pag. 36, beziehungsweise 21 — nachdem sie, wiewohl außer Zweifel gestellt ist (vgl. hierzu und dem folgenden insbesondere Schulze aus der Praxis des Staats- und Privatrechtes, Leipzig 1876, pag. 235 und 236; Jägerle: Die Thronfolge im Fürstentume Lippe, Regensburg 1896, und Kahl: Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biestersfeld, Bonn 1896, pag. 67 und Anmerkung 92), dem Brüdervergleiche vom 14. August 1749 die Kraft eines Lippe'schen Hausgesetzes mit Unrecht beigelegt haben, daß die zum Zwecke der Eheschließung mit dem Grafen Ferdinand zur Lippe am 2. November 1804 erfolgte Standeserhöhung der Gustave von Thermo nicht eine Erfüllung, sondern eine Umgehung des obigen Brüdervergleiches, der im § 18 feststellt: „daß, wenn Jemand von Unseren Descendenten eine Person, welche nicht gräflichen und geringeren als freiherrlichen Standes wäre, ehelichen würde, dessen und deren Söhne der Succession unfähig sein sollen“ gewesen sei, während beide — Laband: Der Streit über Thronfolge im Fürstentum Lippe, 1896 („Laband II“), und Reuling: Ebenbürtigkeitsrecht des Lippe'schen Hauses nach Hausgesetz und Observanz, Berlin 1897, pag. 219, in der Erhebung der Philippine Elisabeth von Friesenhausen (sowie der Damen von Deynhausen, von Meinertshagen und von Trotha) zu Reichsgräfinnen die Ebenbürtigkeit als durch kaiserlichen Gnadenakt herbeigeführt erklären.

Logischerweise müßte man zu dem umgekehrten Resultate gelangen, denn bei der Standeserhöhung der Philippine Elisabeth von Friesenhausen, die ungefähr 30 Jahre nach ihrer Verheiratung erfolgte, wird fingiert, daß sie als Reichsgräfin geboren sei, während die Standeserhöhung der Gustave von Thermo sogar dem für die Sukzession in den Thron in keiner Weise maßgebenden § 18 des Brüdervergleiches gerecht wird.

Die ausdrückliche Zustimmung der Agnaten ist nicht, wie mitunter angenommen wird, ein Rechtsgeschäft, sondern ein Gesetzgebungsakt, und da der stillschweigenden Zustimmung gleiche

Die Versuche der Standesherrn, dem Reichsherkommen, daß ihre Ehen mit Frauen aus niederem Adelsgeschlechte nicht als Mißheiraten anzusehen seien, durch hausgesetzliche Bestimmungen zu begegnen, scheiterten an der Verweigerung der kaiserlichen Bestätigung, „da die Kaiser selbst den strengeren Ebenbürtigkeitsnormen abgeneigt waren.“*)

Derartige Versuche wurden bereits vor dem Jahre 1742 gemacht.

So wird in der anno 1717 zwischen einigen Herzogen zu Sachsen und Fürsten zu Anhalt getroffenen Konvention im Punkt 1 vereinbart, daß „dieselben sammt und sonders in Zukunft in ihren Testamenten und pactis domus auf das nachdrücklichste verbieten, daß ihre Prinzen mit nicht geringeren als reichsgräflichen Standespersonen sich vermählen.“

Gegen diesen Vergleich protestierte anno 1718, Herzog Ulrich zu Sachsen-Meinungen und erwirkte dadurch, „daß solanes Paktum von dem Kaiser niemals konfirmiert worden sei.“**)

Im § 20 eines im Jahre 1752 errichteten Testamentes verfügt Fürst Viktor Amadeus Adolf von Anhalt-Bernburg-Schaumburg (Pütter: Mißheiraten, pag. 303 und 304), daß in seinem Hause nur Vermählungen mit Personen vom gräflichen Stande gestattet sind, und zwar unter Ausschluß des unebenbürtig vermählten Primogenitus für seine Person.

Die kaiserliche Entschließung ging dahin, daß Sich Ihre Kaiserliche Majestät gegebenenfalls die Kognition (betreffs der Sukzessionsfähigkeit der aus einer testamentswidrigen Ehe entsprossenen Deszendenz) allein vorbehalten.

Ebenso heißt es in der kaiserlichen Entschließung betreffs der unterbreiteten Primogeniturordnung im Hause Nassau-Saarbrücken vom 25. April 1769, „daß sich der Kaiser die eigene Entscheidung betreffs der Deszendenz aus einer primogeniturordnungswidrig entsprossenen Ehe vorbehalte. (Pütter: Mißheiraten, pag. 306 und 307.)

Rechtswirkung mit der ausdrücklichen eingeräumt werden muß, so hat die erstere zweifellos die Rechtswirkung eines Gesetzgebungsaktes. Es kann daher nur die Frage offen bleiben, innerhalb welcher Frist das Bestreitungsrecht der Ebenbürtigkeit, bei sonstiger Präklusion desselben, geltend gemacht werden muß. Wenn es nun auch richtig ist, daß man, wie Reuling: Ebenbürtigkeitsrecht, pag. 137, anführt, die Zugehörigkeit zu einem Geschlechtsverbande, in welchen man nicht wirklich hineingeboren ist, nicht ersitzen kann, so kann man doch von einer Verjährung des Bestreitungsrechtes sprechen.

Wiewohl nun die herrschende Lehre sich der von Jägerle: l. c. pag. 23, unter Berufung auf Unterholzner: Verjährungslehre, Band II, 134, und l. 1. und 4. D. 40, 15, vertretenen Anschauung, daß dieses Bestreitungsrecht innerhalb fünf Jahren verjährt, nicht anschließt, so muß doch wohl angenommen werden, daß dieses Bestreitungsrecht mit dem Ableben sämtlicher im Zeitpunkte des Eheabschlusses vorhandenen Agnaten erloschen ist. Anderenfalls läme man zu der mehr als bedenklichen Konklusion, daß die Legitimität jedes europäischen Herrschers bestritten werden könnte, da sich wohl bei jedem derselben in der Ahnenreihe eine Ehe vorfinden wird, die der strengen Ebenbürtigkeitstheorie nicht entspricht (cf. pag. 17 und 18).

*) Schiedsspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentume Lippe. Leipzig 1897, pag. 15.

**) Moser, Familienstaatsrecht, Band II, pag. 118 ff.

In gleicher Weise resolviert der Kaiser im Falle Löwenstein-Wertheim,*) „daß Wir uns dieserhalb gegebenenfalls Unsere alleinige Allerhöchste Cognition vorbehalten.“**)

Eine expresse Verjagung der kaiserlichen Genehmigung erfolgte betreffs des hier in Betracht kommenden Punktes V der Primogeniturordnung des regierenden Grafen von Erbach-Erbach ddo. 25. Juni 1783: es soll auch solange nicht durch ein allgemeines Reichsgesetz entschieden ist, was eigentlich unter dem hohen Adel für eine unstandesmäßige Ehe zu halten seye oder nicht, denen in einer unstandesmäßigen Ehe erzeugten Kindern niemals gestattet sein, die gräflichen Würden und Titel zu führen, sondern sind bloß mit einem gewissen, zu ihren Alimentis notwendigen Deputat abzufertigen und für Edelleute zu halten. Wollte daher einer unserer männlichen Nachkommen und Regierungsnachfolger mit einer. des niederen Adels ein Ehebündnis schließen, so soll er solches zu tun nicht befugt sein, ehe zuvor diese vorhabende Ehe von den Agnaten oder in Anstandsfall von kaiserlicher Majestät selbst für eine dem Herkommen und den Exempeln des Hauses nicht entgegenlaufende, mithin standesmäßige Ehe erkannt und so auch die daraus diesfalls entspringende männliche Nachkommenschaft für successionsfähig erklärt worden ist.“ Unter dem 28. Mai 1784 hat Seine Majestät dekretiert: „also haben Wir angesehen solchen des Supplikanten gehorsamste und ziemliche Bitte und darum mit wohlgedachtem Muth, guten Rat und rechten Wissen Vorinserirten Primogenitur constitution alles ihres Inhaltes jedoch mit Ausschließung des 5. Paragraphi gnädiglich confirmiert und bestätigt.“***) — wie denn die bestimmteste Erklärung des kaiserlichen Hofes vorlag, daß an diesen Grundsätzen werde festgehalten werden.†)

Mit der Praxis des kaiserlichen Hofes war auch die Judikatur des Reichs-Hofrates in völliger Übereinstimmung. So fiel das Definitivurteil betreffend die Ehe des Pfalzgrafen Johann Karl zu Birkenfeld-Gölnhausen mit Esther Miriam, Tochter des Georg Friedrich von Wigleben, verwittwete von Bromsee, wegen

*) cf. Entscheidung des Reichsgerichtes in Zivilsachen, Band XXXII, pag. 149.

**) Über die Bedeutung dieser kaiserlichen Resolution, siehe Zöpfl: Gutachten, pag. 36 und 37.

***) Hersemeier (Anton Bodmann) diss. de pactis gentil. Mogunt 1788, § 13. Der Wortlaut der kaiserlichen Resolution bei Reuling: Ebenburtsrecht. Anlageheft, pag. 84.

†) Moser: Staatsrecht, Band XIX, pag. 237. Über die Bedeutung der kaiserlichen Bestätigung der Familienverträge besteht zwischen den Reichspublizisten insoferne eine Übereinstimmung, als die hervorragendsten derselben annehmen, daß zur Gültigkeit der Familienverträge die kaiserliche Konfirmation entbehrlich sei (cf. Moser: Familienstaatsrecht, Band II, pag. 1052 ff. Wiener: Kaiserliche Machtvollkommenheit, §§ 120 und 122. Gerstlacher: Handbuch der deutschen Reichsgesetze, 10. Teil, pag. 2252 ff.), doch liegt in der Vorlage ad Imperatorem die letztwillig oder vertragsmäßig zum Ausdruck gebrachte Bedingung der Gültigkeit der Familiensatzung von der kaiserlichen Genehmigung; ein vornehmlicher Grund der Vorlage von Familienverträgen zur kaiserlichen Genehmigung ist darin zu erblicken, daß der letzteren — und in diesem Punkte besteht wohl eine communis opinio — die deklarative Kraft innewohnte, daß der bezügliche Familienvertrag mit den Reichsgesetzen nicht im Widerspruche und demzufolge innerhalb der Grenzen der Familienautonomie gehalten sei. (cf. pag. 37 und Schulze, das Recht der Erstgeburt, pag. 363 ff.)

Verweigerung der Successionsberechtigung des aus dieser Ehe entstammenden Sohnes unter dem 11. Mai 1715: „daß die zwischen wehland Herrn Pfalzgrafen Johann Carl und seiner hinterlassenen Fürstlichen Frauen Wittib Esther Maria, gebornen von Wigleben, getroffene Ehe vor ein ordentliches, gültiges und vollständiges fürstliches Matrimonium, des von Herrn Beklagten Pfalz-Grafen Christian, aus dem brüderlichen Vergleich vom 15. April 1673 darwieder angezogenen Passus und getanen andern Einwendens ungehindert allerdings zu achten, und um deswillen die darin erzeugte Kinder vor des Pfalzgräflichen Namens, Standes und Würden, und der Succession in alle ihren Herrn Vatter zuständig gewesene Stamm- und Fideicomiß-Güter, Fürstliche Gerechtsame und Prærogativen, ohne Ausnahm, und insonderheit den dermalen unbefugt in Streit gezogenen wirklichen Besiz und Genuß des jährlichen auf dem Fürstenthum Neuburg hafftenden Stamm-Deputats und der jährlichen Renten der vier Fuder Mosler Wein aus der Kellerey Trarbach, wie solchen, wegen nur benannter beeder Fürstlichen Gefällen, ihr Herr Vater selbst gehabt oder hätte haben sollen, fähig zu erklären zc.“

Die gleiche Anschauung des Reichshofrates beweisen die vielfachen Entscheidungen und Manutenezdekrete in der Sache des Grafen von Lippe-Alverdissen gegen Hessen-Cassel und Bückeburg betreffs der Standesmäßigkeit der von dem erstgenannten Grafen mit Philippine Elisabeth von Friesenhausen (im Jahre 1722) geschlossenen Ehen aus den Jahren 1753, 1754, 1756 und 1757. Desgleichen die Entscheidungen des Reichskammergerichtes aus dem Jahre 1773 in der Sache desselben Grafen gegen Lippe-Detmold, daß dem Beklagten nicht gezieme, sich gegen den Impetranten der Ausdrücke von unstandesmäßiger Geburt und Successionsunfähigkeit des Alverdissen-Abkömmlings zu gebrauchen.*)

Im gleichen Sinne entscheidet der Reichshofrat in den Jahren 1751, 1752, 1754 betreffs der Ehe des Grafen Karl Ludwig von Löwenstein-Wertheim mit einem Fräulein von Stryziz, die er als ein matrimonium aequale mit allen daraus resultierenden Wirkungen erkannte.**)

Seit der Wahlkapitulation Kaisers Karl VII., die nur an die notorische Mißheirat Nachteile für die Kinder in bezug auf Stand und Erbrechte verknüpfte, kann daher eine Ehe mit einer Dame aus niederem Adel keineswegs als eine Mißheirat angesehen werden.

*) Moser, Familienstaatsrecht, Band II, pag. 105 ff. Bekanntlich hat diese Ehe als staatsrechtliche cause celebre eine ganze Literatur zutage gefördert, die wohl nunmehr durch die (früheren Orts bereits zitierte und noch in einem anderen Zusammenhange zu würdigende) Monographie von Anshütz: Der Fall Friesenhausen, nach jeder Richtung abgeschlossen sein dürfte.

**) Moser, Familienstaatsrecht, Band II, pag. 107 ff. Über die (in der Literatur über den Lippeschen Thronfolgestreit nicht nach Gebühr gewürdigte, von Bollmann, l. c. pag. 43 unter Hinweis auf die mitunter beachteten politischen Erwägungen) mit Unrecht — wenn schon der zum Ausdruck gebrauchte Wortlaut der Entscheidungsgründe die Wirksamkeit des Judikates nicht beeinflussen kann, um wieviel weniger vermag dies die Vermutung, daß die Entscheidungsgründe die wahren Motive des Richters nicht zum Ausdruck gebracht haben? — gelegnete präjudizielle Bedeutung dieser Judikate zu vergleichen: Zängerte, l. c. pag. 17 und 18.

„In der ganzen neuen deutschen Rechtsperiode bis gegen die Mitte des XVIII. Jahrhunderts findet sich kein Beispiel, daß in Absicht auf Mißheiraten ein anderer als der soeben angeführte altgermanische Rechtsgrundsatz gemeinrechtlich durch ein Gesetz oder Gewohnheitsrecht festgesetzt worden sei oder daß man ihm von Seite der Reichsstaatsgewalt oder der Reichsgerichte in der Meinung rechtlicher Notwendigkeit zuwider gehandelt habe, wäre es auch nur zum Vorteile des hohen Adels im Verhältnisse zu irgend einer niederen Klasse der Freigeborenen.“ (Klüber, l. c. pag. 259.) Und an diesem Rechtszustande hat die Wahlkapitulation nichts geändert, zumal sie, wie bereits bemerkt (vgl. insbesondere die einschlägigen Ausführungen bei Anschütz, l. c. pag. 100 ff.), in dieser Richtung neues Recht zu sagen nicht befugt war.

Der altgermanische Grundsatz: *Ubi ingenuus ingenuam vel ingenua ingenuum duxisset, non esse disparagium*, hat durch die Wahlkapitulation vom Jahre 1742 und durch den Reichsschluß vom Jahre 1747 nur die eine Ausnahme erlitten, daß die Ehe eines Standesherrn mit einer dem Bürgerstande angehörenden Frauensperson als Mißheirat anzusehen sei.*)

Welche Veränderung die durch den Rheinbund geschaffene staatliche Umwälzung in bezug auf die Mißheiratslehre herbeigeführt hat, ist bestritten. Der Artikel 2 der Rheinbundakte hat in Ansehung der Bundesgenossen ihrer Staaten und Untertanen die Reichsgesetze bis auf zwei hier nicht in Betracht kommende Ausnahmen für ungültig erklärt. Einzelne hervorragende Staatsrechtslehrer, insbesondere Klüber l. c. und Samwer (Die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig-Holstein und zugehöriger Lande, Hamburg 1844, pag. 119) vertraten die Anschauung, daß nunmehr die durch Wahlkapitulation vom Jahre 1742 geschaffene Ausnahme aufgehoben und daß hiemit der Begriff der Mißheirat aus dem Rechtsleben verschwunden sei.

Im Angesichte des durch Artikel XIV der deutschen Bundesakte geschaffenen neuen Rechtszustandes dürfte jedoch die diesfalls entstandene Kontroverse kaum je mehr praktische Bedeutung gewinnen.

Um so lebhafter entspann sich der Streit um die Auslegung des Artikels XIV der Deutschen Bundesakte „ so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin, daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in den bisher damit verbundenen Begriffe verbleibe“.

Es kann hier nicht der Platz sein, die große literarische Fehde betreffs der Auslegung dieses Artikels von dem berufensten Interpreten der Rheinbund- und

*) Vgl. hierzu die im Prozesse Schaumburg-Lippe zu Hessen-Cassel verfaßte Schrift Falkes: „Darlegung des Ungrundes der Ursachen, aus welchen Seine des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel hochfürstliche Durchlaucht vermeinen, den auf den unmündigen Herrn Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe rechtmäßig gehaltenen Teil der Grafschaft Schaumburg als Hochdero hochfürstlichem Hause eröffnetes Lehen betrachten zu können“, Bückeburg 1789, § 48, Absatz 1, die selbst Pütter ein literarisches Meisterstück nennt.

Bundesakte Johann Ludwig Klüber an bis auf den heutigen Tag, beziehungsweise bis zu der von Laband I, pag. 8 ff. unter einmütigem Widerspruche der hervorragendsten Staatsrechtslehrer vertretenen These, daß das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip, demzufolge deutschen Fürstenhäusern nur souveräne und mediatisierte Häuser ebenbürtig sind, durch den bezeichneten Artikel XIV zur vollen Herrschaft gelangt sei, zu verfolgen (insbesondere fordert die Schlüssigkeit der aus dem obzitierten Wortlaute des Artikels XIV, pag. 9, gezogene Konklusion: „Hieraus folgt, daß die Ebenbürtigkeit auf diese Familien — scil. die souveränen und ehemals reichsständischen — unter sich beschränkt ist“, zum entschiedensten Widerspruche auf), denn in der (noch späteren Orts ins Auge zu fassenden) Praxis und in der Theorie besteht überhaupt eine *communis opinio* darüber, daß die Bundesakte neue Ebenbürtigkeitsgrundsätze nicht eingeführt haben.

Die Anschauung Labands ist insbesondere auch in unzweifelhafter Weise widerlegt durch die Entscheidung der europäischen Großmächte auf dem Nachener Kongresse 1818 zugunsten der Sukzessionsberechtigung der Nachkommenschaft des Großherzogs Karl Friedrich von Baden aus dessen zweiter im November 1787 abgeschlossener Ehe mit dem Freifräulein Karoline Geyer von Geyersberg aus einem nur dem niederen Adel angehörenden Geschlechte.

Der Vollständigkeit halber sei noch hervorgehoben, daß nach Reichsherkommen die Ehe eines deutschen Standesherrn mit einer dem hohen oder niederen ausländischen Adel angehörenden Dame gleichfalls als eine *matrimonium aequale* angesehen wurde. Hierbei ließen sich der kaiserliche Hof und der Reichshofrat von der Erwägung leiten, daß der Adel nicht bloß ein deutsches, sondern ein internationales, auf analoger historischer Grundlage basierendes Rechtsinstitut sei, daß daher kein Grund dafür angegeben werden könne, den ausländischen Adel niedriger zu rangieren als den deutschen und daß der gegenteilige Standpunkt eine zur Restorion herausfordernde Zurücksetzung des ausländischen, mit dem deutschen vielfach verschwägerten Adel wäre.

So wird die Ehe des Markgrafen Eduard Fortunat von Baden-Baden mit Marie von Eicken, einer Tochter des dem niederländischen niederen Adel angehörenden Jodokus von Eicken (oben pag. 17), laut Reichshofrats-Erkenntnis vom 4. September 1622 als ein *legitimum matrimonium* erklärt und die Sukzessionsberechtigung der aus dieser Ehe entsprossenen männlichen Deszendenz anerkannt, indem gleichzeitig die Baden-Durlachischen Agnaten, die sich eigenmächtig in den Besitz des badischen und sponheimischen Landes gesetzt hatten, verurteilt werden zur Herausgabe *cum fructibus perceptis percipiendisque et expensis*.

Bis zum Erlöschen des Mannstammes (1771) blieben die Deszendenten dieser Ehe im Besitze des baden-badischen Landesteiles.*)

Die (dritte anno 1669 geschlossene) Ehe des Johann Franz Desiteratus Herzog zu Nassau-Siegen mit einer Französin von niederem Adel Isabella Clara

*) Moser, Familienstaatsrecht, Band II, pag. 59.

Eugenie de la Serre wurde vom Reichshofrat förmlich bestätigt und deren Erben anno 1723 zur Mitbelehnung zugelassen.

Ein ferneres Beispiel ist die Ehe des Christian August, eines Sohnes Friedrich Wilhelms von Augustenburg, mit Friederike Louise Gräfin Danneberg-Samsøe, der Tochter des natürlichen Sohnes von Christian V. und der Tochter des Arztes (oder Kammerdieners) Paul Motte.*)

Die Ehe des Fürsten Karl Adalbert Christian von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst mit Julie Freiin von Kewitzky aus ungarischem Adel wurde als standesgemäß anerkannt. Dasselbe gilt von der Ehe des Erbprinzen Wilhelm Florentin von Salm-Salm, des Sohnes des damals souveränen Fürsten Konstantin von Salm-Salm, mit einer Korsikanerin aus niederem Adelsgeschlechte Fleminia de Koffi.**)

Weitere Beispiele sind: die Ehe des Herzogs Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zelle mit Eleonore d'Eniers, aus der das englisch-hannoverische Königshaus, die Kaiser von Rußland, die Könige von Preußen, Dänemark, Holland usw. abstammen, ebenso auch die erste Gemahlin Sr. Majestät des Kaisers Franz I. von Österreich, Elisabeth geb. Prinzessin von Württemberg, die Ehe des Kronprinzen Karl von Baden-Baden mit Mademoiselle Stefanie de Beauharnais, einer Adoptivtochter Napoleons, ferner die Ehen deutscher Fürstenhäuser mit den Napoleoniden.

Vom gegenteiligen Standpunkte aus käme man zu der mehr als merkwürdigen Konklusion, daß die Ehe eines deutschen Standesherrn mit einem der nächsten Agnaten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, des Chefs der Hauptlinie des herzoglich Gottorpischen Hauses, eine Mißheirat wäre, nachdem die Stammutter Katharina, Gemahlin des Kaisers Peter I. von Rußland, das sogenannte Mädchen von Marienburg, von niederer Abkunft, die Tochter eines Leibeigenen, gewesen ist.

Was nun die Stellung der Rechtswissenschaft zu der hier in Betracht kommenden Frage betrifft, so ist darauf zu verweisen, daß im XIV. bis zum XVII. Jahrhundert die Anschauung nahezu unbestrittene Geltung hatte, es sei auch die Ehe eines Standesherrn mit einer Unfreien keine Mißheirat. In diese Zeit fallen auch die meisten Familiensatzungen, die Ehen mit Personen des niederen Bürgerstandes verbieten. cf. pag. 21 ff.

Als nun aber, worauf bereits in einem anderen Zusammenhange hingewiesen worden ist, die vormaligen Unfreien in dem Bauern- und zum Teil auch im Bürgerstande aufgingen, machte sich auch in der Wissenschaft die Tendenz geltend, die Ehe eines Standesherrn mit einer dem Bauern- oder Bürgerstande (einzelne Schriftsteller unterscheiden auch zwischen dem niederen und hohen Bürgerstande) und erklären nur die Ehe mit einer Frauensperson aus dem ersteren für eine Mißheirat, doch hat es im XVIII. und XIX. Jahrhundert nicht an Stimmen

*) Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, erstattet auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Dezember 1864 vom preußischen Kronsyndikat, Berlin 1866, pag. 98 sub 11.

***) Böpfl, Mißheiraten, pag. 94.

gefehlt, die den Rechtsbegriff der Mißheirat überhaupt leugnen) angehörenden Dame für eine Mißheirat anzusehen.

In der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts wurde nun von Johann Stephann Pütter die strenge Ebenbürtigkeitstheorie, fußend auf der (wie heute allgemein anerkannt ist) geschichtswidrigen Unterscheidung verschiedener Geburtsstände unter Freien, sowie auf der Anschauung, daß die Wahlkapitulation vom Jahre 1742 kein neues Recht geschaffen, den Begriff und die Wirkungen der Mißheirat als durch die bestehenden Rechtszustände bereits vorhanden, vorausgesetzt habe und nur von der Tendenz geleitet gewesen sei, den Rechtswirkungen der kaiserlichen Standeserhöhung bei den frühererorts bezeichneten Mißheiraten entgegenzutreten, vorerst in seinen Rechtsfällen Band II. und III., 1770 und 1776, beziehungsweise 1780, sodann in der historischen Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reiches, Teil III., 1787, und selbständig in den Monographien über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Deutschland 1795 und über Mißheiraten deutscher Fürsten und Grafen 1796 — die Anschauung vertreten, daß der hohe Adel eine vollständig in sich abgeschlossene Geburtsklasse seit jeher repräsentiere und daß die Ehe eines Standesherrn mit einer diesem Geburtsstande nicht angehörenden Dame eine Mißheirat sei.*)

Hingegen vertritt Johann Jacob Moser in seinen verschiedenen Werken, insbesondere im XIX. Teile seines deutschen Staatsrechtes 1745 und in seinem Familienstaatsrechte derer teutschen Reichsstände den Standpunkt, daß nur die Ehe eines Standesherrn mit einer Dame bürgerlichen Standes eine Mißheirat sei.

Wenngleich die Werke Mosers compilatorischer, die einschlägigen Pütters hingegen vorwiegend systematischer Art sind, und wenngleich Pütter in seiner durch mehr als ein halbes Jahrhundert bekleideten Stellung eines Staatsrechtslehrers (in Göttingen) großes Ansehen genoß,**) hat dennoch seine Lehre so wenig Anhänger gefunden, daß sogar zwei seiner Schüler, nämlich Haerberlin in dem Repertorium des deutschen Staats- und Lehensrechtes, Band III., Artikel „notorische Mißheiraten“ und in dem Handbuche des deutschen Staatsrechtes nach dem Systeme des geheimen Justizrates Pütter 1797, Teil III., pag. 508 ff., und Leist: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 2. Auflage 1805, § 32, die Lehrmeinung vertraten, daß nur die Ehe eines Standesherrn mit einer dem Bürgerstande angehörenden Frauensperson als Mißheirat angesehen werden könne, und auch sein dritter überaus angesehener Schüler Gönner: deutsches Staatsrecht 1804, seine Lehre entschieden verwarf.

Die Anschauung Mosers vertritt Schnaubert in den Erläuterungen des Lehensrechtes 1791, Paß: Begriff unstandesmäßiger Ehen 1781, G. L. Böhmer: diss. impari matrimonii 1795, Kunde: Grundsätze des deutschen Staatsrechtes

*) Allerdings verstand sich Pütter dazu, betreffs der gräflichen Familien halb und halb den Rückszug anzutreten.

**) Das ihn aber trotzdem nicht wie Johann Jacob Moser zum „Vater des deutschen Staatsrechtes“ gemacht hat.

1804, Danz: Handbuch des deutschen Privatrechtes 1806, Heinrich Hersemeier: diss. de pactis gentilitiis familiarum illustrium. Mainz 1788, u. a.

Diese unter anderen insbesondere auch noch von Klüber l. c. mit größtem Scharfsinne und mit größtem Nachdrucke vertretene Anschauung kann denn auch bis zu Anfang der 40er Jahre als die herrschende gelten.

Die im Jahre 1846 erschienene umfangreiche Schrift von Göhrum, die bereits in einem anderen Zusammenhange zitiert worden ist, verfißt die Mißheiratslehre Pütters. Göhrum gerät bei seinen gelehrten und von einer außerordentlichen Belesenheit zeugenden Auseinandersetzungen mit den von ihm für die Einheit des Geburtsstandes der Freien unter den alten Germanen angeführten unzähligen Belegstellen in Widerspruch.*)

Ungefähr um dieselbe Zeit erschien Zöpfls Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte und seine Geschichte der deutschen Rechtsinstitute. Zöpfl verfißt in diesen beiden Monumentalwerken der Germanistik, ferner in seinen Schriften über den hohen Adel und Ebenbürtigkeit, Stuttgart 1853, und über Mißheiraten in den deutschen regierenden Fürstenhäusern, Stuttgart 1853, endlich in seinem Gutachten, die Ebenbürtigkeitsfrage im fürstlichen und gräflichen Hause Lippe betreffend, Heidelberg 1875, mit größtem Nachdrucke das Konnubium des niederen Adels mit den standesherrlichen Familien.

Sichorn hingegen vertritt in seiner Einleitung in das deutsche Privatrecht und in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1808—1823, den Standpunkt, daß die Ehe eines Standesherrn aus altfürstlichem Geschlechte mit einer Dame von niederem Adel eine Mißheirat sei, während er betreffs der neufürstlichen und gräflichen Geschlechter die Anschauung Mosers teilt. Gleicher Ansicht ist Zachariae in seinem deutschen Staatsrecht 1865 und in seinem Rechtsgutachten, die Ebenbürtigkeitsfrage im fürstlichen und gräflichen Hause Lippe betreffend. (Heidelberg 1875.)

Die strenge, die Ehe eines deutschen Standesherrn mit einer Dame niederen Adels als Mißheirat ansehende Ebenbürtigkeitstheorie**) wird ferner im XIX. Jahrhunderte vertreten von Kohler in seinem deutschen Privatsfürstenrechte, von Gerber in seinem deutschen Privatrechte, von Beseler: Deutsches Privatrecht, von Schulze in seinem Staatsrechte, während die Anschauung Zöpfls unter anderem noch vertreten wird von Bluntschli in seinem deutschen Privatrechte, von Gengler in seinem deutschen Privatrechte, von Hefster in seinem Staats- und Fürstenrechte und in seinen Sonderrechten der souveränen und mediatisierten Familien Deutschlands, von Mittermaier in seinem deutschen Privatrechte, von Pözl: Die Kompetenzfrage in dem Bentickschen Sukzessionsstreite, in Weiskes Rechtslexikon VII, pag. 22,

*) cf. Schiedspruch, pag. 11 und 17.

**) Im folgenden wird zwischen den Schriftstellern, die das Konnubium des niederen Adels mit reichständischen Familien überhaupt und jenen, die es bloß mit den altfürstlichen Familien leugnen, nicht unterschieden.

von Weiß: System des Staatsrechtes, von Samver l. c. und in dem bereits an früherer Stelle zitierten Rechtsgutachten des preussischen Kronsyndikates. *)

Die bislang in keiner Weise widerlegten Argumente Zöpfls, denen derselbe während seiner mehr als drei Jahrzehnte umfassenden akademischen und schriftstellerischen Tätigkeit nicht nur mit größter Gründlichkeit, sondern auch in überaus entschiedener und streng konsequenter Weise Ausdruck gibt, **) gipfeln wesentlich in folgenden Sätzen:

Es sei geschichtlich festgestellt, daß die Freien, zu denen später auch die Freigelassenen gehörten, ***) einen einzigen Geburtsstand gebildet haben, daß nur die Ehe zwischen Freien und Unfreien verboten war, daß der ministerielle oder knechtische zu dem Geburtsstande der Unfreien gehörende Adel bereits zu Beginn des XV. Jahrhunderts fast gänzlich verschwunden und in die geburtsfreie vasallitische Ritterchaft übergegangen war, so daß dem Adel nunmehr bloß der Bürger und Bauer gegenüberstand; daß die Grundsätze betreffs des Konnubiums auch zu Ende des Mittelalters und zu Anfang der Neuzeit keine Veränderung erfahren haben, wie dies insbesondere die vielen, Abweichungen in bezug auf das Konnubium statuierenden Familienanordnungen beweisen, zu deren Satzung ja sonst kein Anlaß gewesen wäre; daß die Wahlkapitulation von 1742 ein Ausnahmsgesetz von dem bisher geltenden Rechte gewesen sei; daß nach den (teilweise früheren Orts bereits zitierten) Entscheidungen des Reichshofrates die Ehe eines Standesherrn mit einer

*) Der Lippesche Erbfolgestreit hat nun durch die literarischen und rechtsfreundlichen Vertreter der Streittheile die Ebenbürtigkeitsfrage neuerlich in den Vordergrund der Diskussion gedrängt. Für die strenge Ebenbürtigkeitstheorie Laband in seinem bereits zitierten, auf den Erbfolgestreit bezughabenden Schriften; Schön: Der Lippesche Schiedsspruch und die Pinskiersche Kritik, Berlin 1899; Störk: Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1903; Schutze: Die Sukzession im Fürstentum Lippe, 1878, und Neuling in den früheren Orts zitierten Rechtsgutachten das Ebenbürtigkeitsrecht des Lippeschen Hauses nach Hausgesetzen und Observanz, endlich von v. Kefule in seinen (zum Teile dem Schiedsspruche nachgefolgten) Schriften: Die staatsrechtliche Stellung der Grafen zu Dohna, Berlin 1896, der Fall Fontanier, 1897, die Ahnen der Modeste von Unruh, 1897, der Status der Modeste von Unruh, 1897, und der gegenwärtige Stand der Unruhfrage, 1902 (cf. pag. 44). Für die gegenseitige Wahl: Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biestersfeld; Jägerle: Westrum (beide in den früheren Orts zitierten Schriften) und in erster Linie Zöpfl in seinen bereits früheren Orts zitierten Gutachten. (Unentschieden Bornhak: Die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1895, pag. 13.) Die Erklärung von Störk, l. c. pag. 85 (unter Zustimmung Bornhaks?), die Meinung, daß zur Ebenbürtigkeit in einer deutschen, landesherrlichen Fürstenfamilie untitulierter niederer Adel genüge, erzeuge nicht nur Bedenken über den Wert historischen Wissens, sondern Zweifel an der Kunst und dem guten Willen zu ernstem juristischen Denken überhaupt, ist beim Bestande des Schiedsspruches, der Rechtsprechung der höchsten deutschen Gerichte im XIX. Jahrhunderte und der früheren Orts zitierten Staatsrechtslehrer allerersten Ranges, die durchwegs Geburtsunterschiede zwischen Freien und hiemit auch Geburtsstandesunterschiede zwischen hohem und niederem Adel leugnen, mehr als bedenklich.

**) Und der mit Pöhlner streng zu Gericht gehend, im Namen seiner durch ihn überaus befruchteten Wissenschaft in der Monographie über Mißheiraten zur Feder griff, „um dem Versuche einer Amneblung des deutschen Rechtsbewußtseins sofort entgegenzutreten“.

***) cf. Gährum, l. c. Band I, pag. 135.

Dame von niederem Adel ein *matrimonium aequale* sei; daß Familiensatzungen, die Abweichungen von dem gemeinen Rechte statuierten, die kaiserliche Genehmigung konsequent versagt wurde;*) daß die in einer großen Anzahl reichsständischer Familien zur Erhaltung des Familienglanzes lektwillig und vertragsmäßig getroffenen Anordnungen gebieten oder empfehlen, Ehen mit Damen vom hohen Adel zu vermeiden;***) daß die Deszendenz der diesem Verbote gerecht werdenden nachgeborenen Söhne bei Eintritt des Sukzessionsfalles anstandslos in Land und Leuten nachfolgte; endlich weist Zöpfl auf die Vorschriften an die nachgeborenen Söhne zur Abschließung morganatischer und insbesondere bedingt morganatischer Ehen sowie auf die anlässlich derselben getroffenen Vereinbarungen hin, für deren Stipulierung unter der Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit der sogenannten strengen Ebenbürtigkeitstheorie der *ex pacto et providentia majorum* zunächst zur Sukzession gelangende Agnat ja keinen Grund gehabt hätte.***)

Die Berechtigung der Apostrophierung der Agnaten Ulrichs von Sachsen-Meinungen durch denselben, daß sie, wenn Deszendenz (aus der Ehe mit der Caesar) keine rechtgeborenen Fürsten wären, keinen Anlaß hätten, mit ihm paktieren zu wollen, hat wohl bis zur Stunde keine Widerlegung gefunden.

Wenn Pütter unter den gegen das *Konnubium* des niederen Adels mit deutschen Standesherrn vege gemachten staatspolitischen Bedenken†) geltend macht, daß hiedurch der Glanz der Krone Einbuße erleiden würde, da der Mangel an Achtung gegenüber den Gemahlinnen aus niederen Adelsgeschlechtern doch nicht ausbliebe, und daß der Nepotismus Förderung erfahren könnte, so ist diesem Argumente in keiner Weise beizupflichten. Abgesehen davon, daß die Vertreter der

*) cf. pag. 21 ff. und Anmerkung † pag. 22.

**) Derlei Dispositionen sind bei Danz über Familiengefetze des deutschen hohen Adels, welche standesgemäße Vermählungen untersagen, Frankfurt 1792, angeführt. Vgl. die bei Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes, 5. Auflage, Band I, pag. 636, angeführte testamentarische Anweisung des Herzogs Adolf Friedrich I. zu Mecklenburg-Schwerin vom Jahre 1654 zur Eheschließung der jüngeren Söhne mit einer ehrlichen, züchtigen Jungfrau Privatstandes.

***) Ein Beispiel hiesür bei Imhof (*notitia procerum*, Imp. II, cap. 6, § 19), der 1589 von Kaiser Rudolf II. konfirmierte Vertrag der Herzoge Wilhelm und Ferdinand zu Bayern anlässlich der von dem letzteren abgeschlossenen Ehe mit Marie Peck, der Tochter eines Hofbedienten des Herzogs Wilhelm: *Ut posteri ex hoc coniugio prodituri titulo ducali, nomine et insignibus Bavariae tamdiu abstinerent, nec ullum sibi ius in ducatum utriusque Bavariae, vel comitatus et dynastias eo pertinentes, atque a communi eorundem parente Alberto possessas, neque etiam in illas, quae imposterum ad ducatum devenire et cum eo consolidari poterunt, arrogarent, quamdiu aliquis e mascula Wilhelmi progenie superesset, sed alio interea nomine et inferiore, nobili tamen, forte uterentur, annuaque pensione 6000 florenorum et duobus castris praediisve lege fiduciaria eis a duce conferendis, contenti viverent. Quandoeunque vero contigerit, ut mascula Wilhelmi propago deficiat, tunc ipsius masculae posteritati ex illo matrimonio oriturae, ius postliminii in regimen ducatus Bavariae et ditionum eo pertinentium, sartum ac tectum esset.*

†) Mißheiraten, pag. 422 ff.

strengsten Ebenbürtigkeitstheorie, so beispielsweise Schulze, der Mißheiratslehre überhaupt keine Berechtigung einräumen*), ist darauf zu verweisen, daß die Wahl einer Gemahlin an sich eine „res merae facultatis“**), und daß — si verbis audacia detur — die Abstammung aus einem hochadeligen Hause nicht ein unumstößlicher Beweis für, und die aus niederem Adel oder dem Bürgerstande nicht eine unwiderlegliche Vermutung gegen die bei den Höchsten der Erde gesuchte *Kαλοναγαθία* ist.

Durch die Geschichte sind die Argumente Pütters widerlegt.***)

Auch im XIX. Jahrhunderte haben deutsche Juristenfakultäten wiederholt die Standesmäßigkeit der Ehe eines deutschen Standesherrn mit einer Dame von niederem Adel anerkannt, so beispielsweise die Juristenfakultät in Jena in ihren Motiven zu ihrem Urteile in dem Gräflin Bentinckschen Sukzessionsstreite (herausgegeben von Dieß, Leipzig 1843) die Göttinger Juristenfakultät in einem Gutachten vom Jahre 1869 und die Erlanger Juristenfakultät in einem Gutachten vom Jahre 1872.

Was nun die Stellung der Rechtsprechung zu unserer Frage betrifft, so ist in erster Linie auf den (bereits wiederholt zitierten) Schiedsspruch im Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe zu verweisen, der unter dem Vorsitze weiland Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen, Sr. Exzellenz des Reichsgerichtspräsidenten Dr. v. Dehlschläger, zweier Senatspräsidenten des Reichsgerichtes und dreier Reichsgerichtsräte am 22. Juni 1897 beschlossen worden ist.†)

Der Schiedsspruch anerkennt, daß nur die Ehe eines deutschen Standesherrn mit einer dem Bürgerstande angehörenden Dame nach gemeinem Privatfürstenrechte eine Mißheirat sei.

Die Judikatur der höchsten deutschen Gerichte im XIX. Jahrhunderte ist mit diesem Rechtsstandpunkte durchaus im Einklange. (Vgl. die Entscheidung des kgl. preussischen Obertribunals zu Berlin aus dem Jahre 1843 und 1846, mitgeteilt in den Blättern für Rechtsanwendung von Seuffert, Band XI, pag. 166 ff. und im neuen Archiv für preussisches Rechtsverfahren, Band XIII, pag. 618 ff., des kgl. bairischen Ober-Appellationsgerichtes vom 27. August 1841, mitgeteilt in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, Band XI, pag. 267 ff. und vom

*) Deutsches Fürstenrecht in Holtendorffs Enzyklopädie pag. 1276.

**) Zöpfl, Rechtsgutachten, pag. 52.

***) cf. pag. 36.

†) Die Behauptung von Emil Mainfeld (in seiner in juristischen und staatsrechtlichen Fragen recht naiv gehaltenen Schrift cf. insbesondere pag. 9—12) die Lösung der Lippeischen Frage nach dem Willen des Lippeischen Volkes, Leipzig, pag. 15, daß der Wahrspruch „des juristischen Collegs vom 21 (22.) Juni 1897“ nicht auch der des Königs von Sachsen sei, „der sich an den Verhandlungen selbst gar nicht beteiligt, sondern lediglich die Toga Seiner Majestät über die juristische Form gebreitet hat“, ist von Triepel in seiner noch späterenorts zu berücksichtigenden Monographie: Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Leipzig 1903, als „dreist“ zurückgewiesen worden.

15. August 1871 ferner die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes in Zivilsachen, Band II, Nr. 39, Band XXXII, Nr. 38 u. a.)

Es darf daher mit Fug die Rechtsanschauung vertreten werden, daß nach gemeinem Privatfürstenrechte nur die Ehe eines Agnaten der souveränen oder vormals reichsunmittelbaren nunmehr subjizierten Familie*) mit einer dem Bürgerstande angehörenden Dame als Mißheirat anzusehen sei.

*) Die von v. Kefule die staatsrechtliche Stellung der Grafen zu Dohna und von Reuling Ebenburttsrecht verneinte Frage, ob Reichsstandschaft Voraussetzung des hohen Adels gewesen sei, dürfte zumal bei der überaus geringen Anzahl der Familien, die diesfalls in Betracht gekommen sind, heute bloß historisches Interesse haben.

III.

Zu den wenigen nicht streitigen Rechtsätzen des gemeinen Privatsfürstenrechtes gehört auch der, daß in Ebenbürtigkeitsfragen das *jus privatum principum* nur in Ermanglung entgegenstehender hausgesetzlicher Normen oder einer widersprechenden Observanz zur Anwendung zu gelangen habe.

Dem erlauchten Oldenburgischen Gesamthause waren nun bis zur Erlassung des Hausgesetzes vom Jahre 1872 die Ebenbürtigkeitsgrundsätze des gemeinen deutschen Privatsfürstenrechtes vollständig fremd und es findet sich daher bis dahin in diesem erlauchten Hause eine Beschränkung des Begriffes der rechtmäßigen Ehe durch das Erfordernis des gleichen Geburtsstandes überhaupt nicht. Der Landesfürst (cf. Falck: Handbuch des Schleswig-Holsteinschen Privatrechtes, Altona 1831, § 44) ist in bezug auf die Wahl seiner Gattin in keiner Weise beschränkt. Er kann daher seine Gattin auch aus dem niederen Volke wählen*) und die dieser Ehe entsprossene Descendenz ist sukzessionsfähig. Streitig war bloß, ob der Landesfürst sich nicht zur augsburgischen Konfession bekennen müsse. Dies wird jedoch von Falck l. c. unter Berufung darauf verneint, daß die Sukzessionsfähigkeit des Großfürsten Paul (geboren 1754, † 1801), der sich zur griechischen Kirche bekannte, in keiner Weise angefochten wurde.

Den Grund für den Mangel von Ebenbürtigkeitsnormen findet Samwer**) in dem Verhältnisse des erlauchten Oldenburgischen Gesamthauses zu dem skandinavischen Norden. Dort war die Standesgleichheit der Gattin niemals die Voraussetzung irgend eines Rechtsanspruches, ja sie kam gewöhnlich nicht einmal vor, denn dortselbst bestand kein Herrenstand und erst in späterer Zeit entwickelte sich der niedere Adel. „Auf die Ebenbürtigkeit der fürstlichen Gemahlin in bezug auf die Sukzessionsfähigkeit wurde nicht gesehen“. Falck, l. c. II. pag. 174, ja nicht einmal die eheliche Abstammung gab einen Vorzug. Maßgebend blieb der Stand des Vaters und der Königssohn sukzedierte, weil er eben der Sohn des Königs war, und zwar auch dann, wenn die Mutter niederer Abkunft gewesen ist.***)

*) cf. die späteren Ausführungen.

**) In seiner früherenorts bereits zitierten staatsrechtlichen Studie: Die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig-Holstein, pag. 120 ff.

***) Der Satz: „cum a solo patre deducatur nobilitas“ (cf. pag. 15), zu dem sich das deutsche Rechtsleben erst unter der Patronanz des römischen und kanonischen Rechtes durchzuringen vermochte, war hier seit jeher pragmatische Norm.

So weist Samwer darauf hin, daß die Könige Harald Hein, Knud der Heilige, Oluf der Heilige, Oluf Hunger, Erich Gregod, Niels, Harald Kefa und Erich Emun Frauen niederen Standes zu Müttern hatten, daß Knud Laward, der Stammvater der Waldemare, eine nichtadelige Dänin zur Mutter hatte, und daß an den Grundsätzen des alten dänischen Erbfolgerechtes nichts geändert wurde, als das erlauchte Oldenburgische Haus den dänischen Thron bestieg.

Das was für die mächtigste Linie des Oldenburgischen Hauses als Familienrecht anerkannt war, hat selbstverständlich auch für die anderen und namentlich auch für die jüngere königliche Linie gegolten. Insbesondere blieb der Satz aufrecht, daß die Verwandtschaft des Sohnes mit dem Vater nicht von dem gleichen Stande der Mutter abhängig war.

Die ungleichen Ehen im erlauchten Oldenburgischen Hause wurden daher in der Rechtsüberzeugung abgeschlossen, daß die aus dieser Ehe entsprossene Deszendenz folgend dem Stande des Vaters sukzessionsberechtigt sei.

Samwer führt beginnend vom Jahre 1680 angefangen, dreißig ungleiche Ehen im erlauchten Oldenburgischen Gesamthause an, hievon 23 von niederem Adel und sieben mit Damen, die aus ungleichen Ehen abstammten.*)

Von denselben ist nur die**) Ehe Christian Karls Herzog zu Norburg mit Fräulein Dorothea Christine von Eichelberg, geschlossen am 20. Februar 1702, deshalb hervorzuheben, weil dieselbe den einzigen Fall repräsentiert, in welchem die Sukzessionsfähigkeit des aus dieser Ehe entsprossenen Sohnes Friedrich Karl streitig und durch Entscheidung des Reichshofrates (1731) anerkannt worden ist.***)

Unter den oben angeführten 30 ungleichen Ehen sind einzelne zu unterscheiden, bei denen die Deszendenz entweder in die Fürstentümer (Norburg, Glücksburg, Plön und Rethwisch) oder in die Äquivalente, welche an Stelle derselben gegeben wurden oder in das Herzogtum Oldenburg sukzedierte, andere, in denen die auf fürstliche Territorien zustehende Sukzessionsrechte der (aus ungleicher Ehe entsprossenen) Deszendenz anerkannt wurde. — Vgl. hiezu Falck II. § 44, Anmerkung 26.

*) Der mit dem Bürgerstande angehörenden Frauen abgeschlossenen Ehen wird späterenorts gedacht werden.

**) Bereits oben pag. 18 erwähnte.

***) Die bei Samwer, pag. 121 ff. und Zöpsf: Mißheiraten, pag. 114 ff. umständlich dargestellte Geschichte dieser Ehe ist bei von Weyhe-Gimke: Die rechtmäßigen Ehen des hohen Adels des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, Prag, 1895, pag. 68 ff. zum Teile ungenau wiedergegeben. Von Weyhe-Gimke erklärt, pag. 68, diese Ehe für eine unstandesmäßige, betont aber einige Zeilen später, daß in dem vom Herzoge Christian Karl mit seinem Bruder Joachim Friedrich 1702 abgeschlossenen Vertrage (zu dem sich Christian Karl nur durch den Vorwand bewegen ließ, daß bei den beschränkten Mitteln der Familie die Kinder dieser Ehe nicht würden standesgemäß erzogen werden können) erklärt wurde, daß er, der erstere diese Ehe nur deshalb eingegangen sei, um das Haus Norburg zu konservieren. Hieraus ergibt sich aber nicht die Unstandesmäßigkeit der Ehe, sondern das gerade Gegenteil. Diese Ehe ist daher mit Hinblick darauf, als das Sukzessionsrecht der aus dieser Ehe entstammenden Kinder bloß bis zum Absterben des älteren Bruders und seiner Erben ausgeübt war, eine bedingt morganatische (oben pag. 30) cf. Danz I. e. § 19.

Die oberrühnte Anerkennung liegt insbesondere in dem an die Nachkommen aus ungleicher in der Augustenburger-, Becker- und Glücksburger Linie abgeschlossenen Ehen gestellte Ersuchen ihre Ansprüche entgeltlich zu zedieren, beziehungsweise zu dieser Zession zu konsentieren. Samwer, pag. 129 ff., woselbst die Enumerierung dieser Ehen unter 9—29 erfolgt.

Endlich sind unter den obenangeführten auch Ehen von Mitgliedern des Oldenburgischen Gesamthauses mit Frauen oder Männern, die aus ungleichen Ehen entstammten.

Die Sukzessionsfähigkeit der aus den hier angeführten Ehen entsprossenen Deszendenz zu bestreiten, war nahezu jedesmal gegeben, die Bestreitung erfolgte aber nicht, denn in allen diesen Fällen ist ein und dieselbe Rechtsansicht von der Ständemäßigkeit dieser Ehen immer und jederzeit ohne Widerrede anerkannt und in dem einzigen Falle, wo ein Widerspruch*) erhoben wurde, dies durch ausdrückliche Erklärungen des Familienhauptes und durch reichsgerichtliches Erkenntnis als unbegründet verworfen worden.**)

So existiert im erlauchten Oldenburgischen Hause ein „feststehendes besonderes Familienherkommen, daß Ehen seiner Mitglieder, eingegangen mit Frauen von niederem Adel, niemals als Mißheiraten betrachtet worden sind, noch betrachtet werden dürfen.“ (Zöpsfl, l. c.)

Auch das (bereits an früherer Stelle zitierte Rechtsgutachten***) bezüglich der Herzogtümer Schleswig-Holstein-Lauenburg erstattet 1866 vom preußischen Kronsyndikate) erörtert pag. 92 ff. ausführlich das soeben erörterte Herkommen im erlauchten Oldenburgischen Gesamthause und kommt nach umständlicher Darstellung der einzelnen Fälle zu der bereits von Zöpsfl und Samwer gezogenen Konklusion, daß nach der im erlauchten Oldenburgischen Gesamthause bestehenden Observanz die Ehe eines oldenburgischen Agnaten mit einer Dame von niederem Adel nicht als Mißheirat angesehen werden könne. Dieser Anschauung pflichten bei Schulze (Hausgesetz III. Band, 1838, pag. 616), ferners alle Schriftsteller, die im Lippeschen Erbfolgestreite Gelegenheit gehabt haben, sich über dieses Herkommen zu äußern. Es besteht diesfalls eine *communis opinio*.

Hausgesetzliche Normen, die die Ehe eines Agnaten des Oldenburgischen Gesamthauses mit einer Dame aus niederem Adel als Mißheirat erklären, sind dem Dargestellten zufolge bis zur Erlassung des Hausgesetzes vom Jahre 1872 nicht vorhanden gewesen, insbesondere ist diesfalls wie früherorts bereits hervorgehoben, in den eingangs sub 1—3 angeführten Familiensatzungen auch nicht einmal eine Andeutung zu finden. Es ist dies um so mehr bemerkenswert, als gegen Mitte des XVII. Jahrhunderts im Holsteinschen Hause zwei Ehen mit Frauen aus dem Bürgerstande eingegangen worden sind, und zwar von Herzog

*) Wie oben pag. 35, Anmerkung, nachgewiesen, von Haus aus ohne Grund.

**) Zöpsfl, Mißheiraten, pag. 110 ff. cf. Schiedspruch pag. 26, Absatz 3 und 4 und Samwer, l. c. pag. 134.

***) Über dessen wissenschaftliche Bedeutung, siehe Zöpsfl, Rechtsgutachten, pag. 39 ff.

Alexander von Holstein-Sonderburg mit Dorothea Marie Seshus, der Tochter eines Hofpredigers zu Sonderburg 1644 und von Herzog Friedrich zu Holstein-Augustenburg 1652 mit einer Barbierstochter aus Kiel Anna Christine Vereuter. *) Hätte es „der Familienobservanz, der im (erlauchten Oldenburgischen) Hause herrschenden Denkungsart“ **) oder auch nur der Rechtsanschauung des damals regierenden Herzogs Hans oder des Herzogs Christian August entsprochen ***) , die Ehe eines Mitgliedes seines Hauses mit einer Dame von niederem Adel für eine Mißheirat anzusehen, dann hätten diese beiden geradezu vor den Augen der beiden Herrscher abgeschlossenen Ehen es demselben offenbar zu einer zwingenden Notwendigkeit gemacht, in ihren eingangs zitierten Anordnungen die Sukzession von bestimmten Ebenbürtigkeitsvorschriften abhängig zu machen.

„Die Fürsten des Schleswig-Holsteinschen Fürstenhauses haben nie das Band der Achtung und der Liebe, welches Fürst und Volk umschließen soll, durch eine ausgesprochene Verachtung verletzt, welche die ältere Zeit nur dem Sklavenstande antat; sie haben nie das Vorrecht des Fürsten darin gesucht, sich in einer Angelegenheit binden zu lassen, in der nach einem einfachen und edlen Gefühle jede Beschränkung, selbst die freiwillige eigennützigen Interesses, für unsittlich gelten muß, und haben nie das fürstliche Recht des Vaters so gering geachtet, daß wegen des nicht gleichen Standes der Gemahlin dieses fürstliche Recht auf die aus rechtmäßiger Ehe entsprossenen Kinder nicht übergehen sollte. Vielleicht ist auch die häufigere Übung jenes Grundsatzes der Grund davon, daß das Oldenburgische Haus in zahlreichen und ausgezeichneten Mitgliedern blüht. Denn die Beschränkung der Ehen auf einen eng umzogenen Kreis widerspricht jenem Gesetze der Natur, welches zur leiblichen und geistigen Blüte des Geschlechtes die Vermischung in weiteren Kreisen fordert.“ †)

*) Moser, Familienstaatsrecht, II. Band, pag. 63. Die letztangeführte Ehe blieb kindertlos; in der ersten sind „neun Kinder geboren worden, unter welchen die Söhne als Herzoge gleich dem Vater bezeichnet werden“. (Rechtsgutachten des Kronsyndikates, pag. 94; Falck, l. c., pag. 174, Anmerkung 27, weist auf diese zwei Ehen hin zur Motivierung seiner Ansicht, „daß kein Grund vorhanden sein dürfte, den Kindern einer Mutter bürgerlichen Standes die Sukzessionsfähigkeit abzuspochen“.)

**) Hefster, Beiträge, I. Band, pag. 65.

***) „Nam spectandum est quid senserit“.

†) Samwer, l. c. pag. 137 gegen Göhrum, II. pag. 440: „Sie (soll. die deutschen Standesherrn) haben mithin alle Ursache, dieses von ihren erlauchten Ahnen her ererbte und von ihrer erhabenen Stellung in der Gegenwart geforderte Prinzip streng und sorgfältig zu bewahren.“

IV.

Da nun gezeigt worden ist, daß die im Oldenburgischen Gesamthause bestehenden Rechtsanschauung die Ehe eines Agnaten mit einer Frau von niederem Adel niemals als Mißheirat angesehen worden ist, und auch bis zur Erlassung des Hausgesetzes vom Jahre 1872 nicht als Mißheirat angesehen werden konnte, weil die Deutschen Bundesakte zwar eine erhöhte Stellung der souveränen Häuser und hiemit naturgemäß auch den Ansporn geschaffen haben, im Wege der Hausgesetzgebung die Ebenbürtigkeitsgrundsätze zu verschärfen, was auch in den meisten souveränen Häusern Deutschlands geschehen ist*), aber eine Änderung an dem bisherigen gemeinen Privatfürstenrechte nicht herbeigeführt haben**), hat das Hausgesetz vom Jahre 1872 durch das Postulat der schriftlichen Einholung der Zustimmung zur Ehe durch den regierenden Großherzog, durch die im § 9 statuierten Voraussetzungen der Ebenbürtigkeit und durch die im Artikel 11 ausgesprochene Sanktion, daß die gegen die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 geschlossene Ehe auf den angeheirateten Ehegatten und auf die in solcher Ehe erzeugten Kinder keinerlei Rechte in bezug auf Stand, Titel und Wappen überträgt und dem großherzoglichen Hause gegenüber keinerlei Sukzessions- und sonstige Vermögensrechte begründet, eine abweichende Norm von der bisherigen Observanz im Oldenburgischen Gesamthause sowie von den Grundsätzen des Privatfürstenrechtes geschaffen.

Bevor nun zur Erörterung der Gültigkeit der hier zitierten Anordnungen des Hausgesetzes geschritten wird, scheint es erforderlich, den Umfang und die Grenzen des der souveränen Familie nach dem heutigen Staatsrechte zustehenden Selbstgesetzgebungsrechtes des Näheren zu erörtern.

Dasselbe umfaßt die selbständige Regelung des Familien- und ehelichen Güterrechtes.***)

Auch innerhalb dieses Rahmens ist jedoch dieses Gesetzgebungsrecht kein unbeschränktes.

*) Nachweisung hierüber pag. 40 ff.

**) Böpf, Staatsrecht Band II, pag. 70; cf. pag. 42.

***) Moser, Familienstaatsrecht, Band I. Gerber, System des deutschen Privatrechtes, Jena 1870, § 29; Hefter, Sonderrechte pag. 81 (unter Berücksichtigung der pag. 87, Ziffer 2, Absatz 2); Böpf, Staatsrecht, Band II, pag. 291; Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, pag. 323; Kohler, Handbuch des Privatfürstenrechtes, Sulzbach 1832; § 4 cc. cc. insbesondere aber Schulze, Das deutsche Privatfürstenrecht, pag. 1270.

Für das ältere Staatsrecht erscheinen diese Grenzen in der bereits zitierten Schrift von J. E. Fr. Danz über Familiengesetze des hohen Adels, welche standesmäßige Vermählungen untersagen. § 4 umschrieben:

„Einmal setzt die Verbindung, womit die Glieder des Reiches unter der obersten deutschen Staatsgewalt stehen, die Grenze, daß die Autonomie nicht zur Verletzung solcher Gesetze, die zum Besten des Reiches etwas allgemeines verordnen oder gegen die aus der Reichsverbinding fließenden Grundsätze ausgeübt werden und fürs andere fließt aus der Natur der Sache die Beschränkung, daß Familiengesetze, welche die Sphäre der Autonomie nach dem Grundbegriffe derselben übersteigen, d. h. welche wohl erworbenen Rechten Dritter zum Abbruch gereichen, oder mittels welcher zum Nachtheile dieser, Einrichtungen getroffen werden, welche dem Geiste deutscher Gesetze und des Rechtsinstitutes selbst, wovon die Frage ist, zuwider laufen, keine Kraft haben.“

Bereits im XVIII. Jahrhunderte war es streitig, ob das *jus privatum principum* ein Bestandteil des Privat- oder Staatsrechtes bilde. Johann Jakob Moser erledigt für seinen Teil diese Streitfrage durch die Bezeichnung seines Fürstenrechtes als „Familienstaatsrecht derer teutschen Stände.“

Mit der Auflösung des Deutschen Reiches und mit dem in deren Gefolge eintretenden Verluste der Landeshoheit für eine Reihe bisher reichsunmittelbarer Familien, haben nun sowohl Wesen als Grenzen der Familiengesetzgebung eine durchgreifende Veränderung erfahren. Soweit den nunmehr mediatisierten Familien das Recht der Familiengesetzgebung in einzelnen Ländern nicht besonders eingeschränkt wurde, blieb es innerhalb der von Danz gezogenen Grenzen aufrecht.

Hingegen wurde die Familiengesetzgebung der souveränen Familie in ihrer Gänge zu einem organischen Bestandteile des Staatsrechtes.*) So sind auch sämtliche Staatsrechtlehrer aus der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts darüber einig, daß jedenfalls die Normen des Privatfürstenrechtes, soweit dieselben auf die Sukzession Bezug haben, staatsrechtlicher Natur sind.**)

Die im Laufe des XIX. Jahrhunderts erlassenen Hausgesetze der deutschen souveränen Familien sind auch, diesen staatsrechtlichen Gesichtspunkten Rechnung tragend, entweder in den bezüglichen Verfassungsurkunden in ihrer Totalität zu pragmatischen Gesetzen erklärt oder wenigstens soweit sie auf die Sukzession Bezug

*) Bereits Leist: Handbuch des Staatsrechtes, Göttingen 1803, § 5 erklärt, daß das Privatfürstenrecht seinem Inhalte nach theils dem Privat- und theils dem Staatsrechte, zum größten Teile aber dem letzteren angehöre.

**) cf. Weiß: System des deutschen Staatsrechtes, §. 6, Note b: „Soweit die Normen des Privatfürstenrechtes auf die Staatsukzession Bezug haben, sind sie staatsrechtlich.“ Schmidt: Deutsches Staatsrecht, § 57: „Die aus der Regenteigenschaft entspringenden Abänderungen des Privatrechtes machen den Stoff des heutigen Privatfürstenrechtes aus, welches also nun ganz dem Staatsrechte angehört.“ Schulze: Das deutsche Fürstenrecht in Holzendorffs Enzyklopädie, pag. 1217; „Das landesfürstliche Hausrecht ist gemeines deutsches Staatsrecht.“ Störk: Thronfolge, pag. 9.

haben, den Grundgesetzen des betreffenden Staates einverleibt oder unter Mitwirkung der Stände ins Leben gerufen worden. *)

So heißt es in der badischen Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, § 4: „Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, **) die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.“

Ferner in der Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern vom 26. Mai 1818, Titel 2, § 8: „Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes.“ ***)

Im königlichen Hausgesetze für das Königreich Hannover vom Jahre 1836, veröffentlicht in der Gesetzesammlung für das Königreich Hannover Nr. 37, heißt es: „Wir verordnen daher, und zwar soweit es das Durchlauchtigste Haus angeht, im Einverständnisse mit Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig auch, soviel die zur ständigen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter verfassungsmäßiger Zustimmung unserer getreuen Stände des Königreiches Hannover.“ Cap. XIII, § 1: „Das Hausgesetz tritt mit seiner Publikation durch die Gesetzesammlung des Königreiches in Gültigkeit.“

Das Landesgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840, welches bis zum Jahre 1848 unverändert in Geltung geblieben ist, bestimmt im § 26 betreffs der der königlichen Familie zustehenden Autonomie: „Der König als Oberhaupt der Familie hat das Recht, durch Hausgesetze die inneren Verhältnisse des königlichen Hauses zu bestimmen, indessen dürfen dadurch die Rechte der Regierungsnachfolger nicht gekränkt werden. Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht, durch dieselben jedoch können die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung nicht abgeändert werden.“

Die Verfassungsurkunde sorgt daher pro futuro für die Einhaltung der staatsrechtlich vorgeschriebenen Grenzen des Selbstgesetzgebungsrechtes.

Neuß ältere Linie: Verfassungsgesetz vom 28. März 1867, Abschnitt I, § 3: „Der Fürst ist erblicher Landesherr, seine Person ist unverleglich, die Staats-

*) Und glaubte die souveräne Familie ihre Kompetenz in bezug auf den ihr zukommenden Kreis des Gesetzgebungsrechtes hiebei durch eine entsprechende Klausel, etwa: „Soviel die zur ständigen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter verfassungsmäßiger Zustimmung unserer getreuen Stände“, wahren zu sollen.

**) Großherzoglich badisches Haus- und Familienstatut vom 4. Oktober 1817, wodurch teils die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Großherzogtums, teils die Rechte und Ordnung der Regierungsnachfolge vereinbart werden. Veröffentlicht im großherzoglichen Regierungsblatte vom Jahre 1817.

***) Vom Jahre 1808, veröffentlicht im bayerischen Regierungsblatte vom Jahre 1810, pag. 777.

erbfolge richtet sich den reußischen Haus- und Familienverträgen gemäß nach den Grundsätzen der Erstgeburt und der agnatischen Erbfolge."

Sachsen-Meiningen. Grundgesetz für die vereinigte Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829, § 3: „Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogliche Spezialhaus betrifft, vermöge der Primogeniturkonstitution vom 12. März 1802 nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung, nach dem Alter der Linie, im übrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, großherzoglichen und königlichen sächsischen Gesamthauses.“

Sachsen-Koburg-Gotha. Grundgesetz vom 29. April 1831, Abschnitt IV, § 3: „Die nachfolgende Regierung des Herzogtumes ist vermöge der Primogeniturordnung vom 24. Juli 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Jänner 1705 erblich in der geraden leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des jetzt regierenden Herzogs im Mannstamme nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechtes und der Linealordnung.“

Königreich Sachsen. Hausgesetz vom 30. September 1837, publiziert in dem königlich sächsischen Gesetzblatte vom Jahre 1838, pag. 60: „Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc., haben über künftige geltende Familienrechte in Unserem königlichen Hause, soweit nötig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, durch gegenwärtiges Hausgesetz eine feste Bestimmung zu treffen Uns bewogen befunden und verordnen wie folgt . . .“

Waldeck. Verfassungsurkunde vom 17. August 1852, § 15: „Die Regierung ist erblich in dem Mannstamme des Waldeckischen Fürstenhauses einschließlich dessen gräflicher Linie, nach den Rechten der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Erlischt der Mannstamm, so geht die Regierungsnachfolge auf die weibliche Linie über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das höhere Alter. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannstammes in der Primogeniturordnung. In Ansehung des Fürstentumes Pyrmouth bleibt es bei den besagten Verträgen.“

§ 27: „Die übrigen Verhältnisse des fürstlichen Hauses ordnen die Hausgesetze. Dieselben sind den Ständen zur Kenntnissnahme und so weit nach dieser Verfassung erforderlich zur Zustimmung vorzulegen.“

Fürstliches Hausgesetz vom 1. Mai 1857. Veröffentlicht im Waldeckischen Regierungsblatte VIII, vom gleichen Tage: „Wir erlassen nach Anhörung der Agnaten Unseres Hauses und unter Zustimmung der Stände so weit solche erforderlich, folgendes Hausgesetz“

Königreich Württemberg. Verfassungsurkunde vom 25. September 1819. In die Verfassungsurkunde vom 23. März 1819 sind die Grundsätze über Thronfolge, Regentschaft, Zivilliste, Krondotation u. s. w. aus dem Hausgesetze vom Jahre 1808 aufgenommen und solchergestalt zu einem Teile des Verfassungsrechtes erhoben worden.

Das sohin unterm 8. Juni 1828 erlassene königliche Hausgesetz, publiziert im Regierungsblatte vom Jahre 1829, Nr. 567, verfügt: „Wir verordnen daher nach Anhörung Unseres Geheimen Rates und so viel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt“

(Die im 5. Absätze, Artikel 18 und 19 angeführten Verfügungen sind mit den Normen des zu einem Bestandteile der Verfassung gewordenen Hausgesetzes vom Jahre 1808 identisch.)

Hohenzollern-Hechingen. Konstitution vom 16. Mai 1848, § 5: „Nach gänzlichem Erlöschen des fürstlich Sigmaringschen Mannstammes gelangt die Regierung an das verbrüderete Haus Hohenzollern-Hechingen oder bei früherem Erlöschen dieser Linie an Seine Majestät den König von Preußen in der durch die Erbverträge begründeten Ordnung.“

In allen diesen Partikularrechten, von denen einzelne in bezug auf die Familiengewalt des Souveräns von wahrhaft napoleonischem Geiste erfüllt sind, ist die Gültigkeit der von einem Agnaten des souveränen Hauses abgeschlossenen Ehe von der vorherigen Zustimmung des Souveräns abhängig gemacht.

So opportun nun auch eine derartige Vorschrift sein mag, so beinhaltet sie doch nur eine Abweichung von dem gemeinen Privatfürstenrechte, nach dessen Normen die Gültigkeit der Ehe von der Zustimmung des Souveräns in keiner Weise abhängig gemacht ist und das auch an die Unterlassung der Einholung dieses Konsenses keinerlei Rechtsnachteile knüpft.*)

Allerdings kann der Mangel dieser Zustimmung möglicherweise dann kirchenrechtlich zu Differenzen führen, wenn es sich um einen Deszendenten des Souveräns handelt, zwar nicht nach katholischem Kirchenrechte, mit Bedachtnahme auf die Bestimmung des Tridentinischen Konzils, daß ein ohne Zustimmung des Vaters abgeschlossenes matrimonium zwar für ein validum aber für ein illicitum erklärt, wohl aber nach protestantischem Kirchenrechte, woselbst diese Frage nach der Gültigkeit einer ohne Zustimmung der Eltern abgeschlossenen Ehe zum mindesten zweifelhaft ist.**)

In den meisten der obangeführten Staaten sind die für die Regierungsfolge maßgebenden Ebenbürtigkeitsnormen entweder expref oder durch Einverleibung der einschlägigen hausgesetzlichen Normen staatsgrundgesetzlich geregelt.

Bei einzelnen deutschen Staaten ist dies jedoch nicht der Fall, so beispielsweise im Fürstentume Lippe, dessen Verfassungsgesetz vom 17. November 1868 im Artikel 3 bestimmt: „Die Regierung ist erblich im regierenden fürstlichen Hause zunächst im Mannstamme desselben nach den Regeln der Erstgeburt und der Linealfolge. Erlischt der Mannstamm, so geht die Regierung auf die weibliche

*) Moser, Familienstaatsrecht, Band II, pag. 15; Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen 1865, Band I, pag. 355; Zöpfl, Staatsrecht, Band II, pag. 39 u. a.

**) Mit den Evangelischen aber hat es eine andere Bewandnis, als welche den elterlichen Consens in regula sub poena nullitatis erfordern.“ Moser, Familienstaatsrecht, Band II, pag. 12.

Linie des Hauses über, wobei die Nähe der Verwandtschaft zu dem leztregierenden Fürsten und bei gleicher Nähe das Alter den Vorzug bedingt. Nach dem Übergange tritt wieder der Vorzug des Mannstammes und die für denselben geltende Erbfolge ein."

Hausgesetzliche Formen in der Ebenbürtigkeitsfrage bestehen hier nicht, wohl aber sind observanzmäßig Ehen mit Frauen aus dem niederen Adel für ebenbürtig anzusehen.*)

*) In dem das zufolge des auf verfassungsmäßigem Wege zu stande gekommenen Lippeschen Landesgesetzes ddo. 17. Oktober 1896 (Gesetzesammlung für das Fürstentum Lippe, Band XXII, pag. 67) auf Grund des einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden, zwischen Seiner Durchlaucht dem Fürsten Stephan Albrecht Georg zu Schaumburg-Lippe als Chef der Linie Schaumburg-Lippe, Seiner Erlaucht Ernst, Kasimir, Friedrich, Karl, Eberhard Grafen und edlen Herrn zu Lippe-Biesterfeld als Chef der Linie Lippe-Biesterfeld und Seiner Erlaucht Ferdinand Ernst Grafen und edlen Herrn zu Lippe-Weißfeld als Chef der Linie Lippe-Biesterfeld-Weißfeld — cf. Triefel, l. c., pag. 49 ff. — abgeschlossenen Schiedsvertrage ddo. Kiel 25. Juni 1896 konstituierte Schiedsgericht (s. oben pag. 31) die ihm im Sinne des Punktes 1 dieses Vertrages vorgelegte Frage dahin entschieden hat: „Seine Erlaucht der Graf Ernst, Kasimir, Friedrich, Karl, Eberhard zu Lippe-Biesterfeld ist nach Erledigung des zur Zeit von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Alexander zu Lippe innegehabten Thrones zur Regierungsnachfolge in dem Fürstentume Lippe berechtigt und berufen" und indem dieser Schiedsspruch sowie dessen demselben im Sinne des Punktes VI des eingangs angeführten Gesetzes beigelegte Motive zu einem Bestandteile der Lippeschen Landesgesetzgebung und demzufolge auch in der Gesetzesammlung für das Fürstentum Lippe vom Jahre 1897, pag. 197 ff., aufgenommen worden sind, erscheint die Richtigkeit des obigen Satzes unanfechtbar festgesetzt.

Möge nun auch das eine oder andere Motiv des Schiedspruches wie allerdings mit Unrecht (vgl. hierüber Triefel, l. c., insbesondere pag. 88 ff.) und unter Anwendung von Argumenten, deren Kraft häufig durch die Unwichtigkeit des Ausdruckes ersetzt wird — die diesfalls von Pisker in seiner bereits zitierten Schrift: Der Lippesche Schiedspruch, erworbenen von Schön und Triefel, l. c., nach Gebühr gewürdigten Trophäen scheinen nun auch Herrn von Kefule in seiner neuesten größeren Publikation: Der gegenwärtige Stand der Unrufrage (insbesondere pag. 11) nicht schlafen zu lassen — mit Erfolg bestritten werden können, so wäre dies doch gleichgültig, denn der Irrtum im Motive kann das Gesetz nicht aus der Welt schaffen, sondern höchstens Anlaß zur Abänderung eines Gesetzes bilden. (Vgl. hierzu von Seydel in der deutschen Juristenzeitung vom Jahre 1898, Nr. 24 „Der Streit um die Thronfolge in Lippe" und betreffs des Beschlusses des Bundesrates vom 5. Jänner 1899: dessen Entscheidung für Sklarek, der Lippesche Streit nach seinem heutigen Stande, Berlin 1904 „durch die Aufklärungen, die das Detmolder Gericht inzwischen geschaffen hat," „kaum noch zweifelhaft ist", Triefel, l. c., pag. 103, Anmerkung 1 und von Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, Freiburg und Leipzig 1897, pag. 408 ff., dagegen von Kefule, Die Reichsverfassung und der Lippische Thronstreit, Berlin 1899 und Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Auflage, Tübingen und Leipzig 1901, pag. 250 ff.)

Von diesem Gesichtspunkte kann für die Tendenz durch die Feststellungsurteile des königlichen Oberlandesgerichtes Celle vom 23. Juni 1900, des fürstlichen Landgerichtes Detmold vom 8. Jänner 1902 und des königlichen Oberlandesgerichtes Celle vom 12. Dezember 1902 und durch die diesen Urteilen mit Unrecht unterschobene Tragweite — cf. Störk l. c., pag. 24—79, und hierzu Triefel l. c., pag. 22—59 — das praktische Ergebnis des Schiedspruches aus der Welt schaffen zu wollen, kein Boden gewonnen werden, denn derzeit ist von Gesetzes wegen ausgesprochen, daß die Ehe eines Lippeschen Agnaten mit einer Dame von niederem Adel eine ebenbürtige sei.

Schwarzburg-Sonderhausen. Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857, § 13: „Die Regierungsfolge ist erblich in dem Mannstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealordnung.“

Demzufolge haben die haus- und rechtsgehistorischen Untersuchungen Kekules derzeit bloß genealogischen Wert und ist auch allen Erörterungen über die Bedeutung des Brüdervergleiches vom Jahre 1749 für das Ebenbürtigkeitsrecht des Lippeschen Gesamthauses jeder Boden entzogen, abgesehen davon, daß die diesfälligen Erörterungen selbst vom theoretischen Gesichtspunkte aus unbegründet sind und am allerwenigsten wie dies Schön l. c. und Pinstker und neuestens v. Kekule, „der gegenwärtige Stand der Unruhfrage“, pag. 10 ff., versuchen, durch das argumentum a minori ad majus gestützt werden können. cf. Triepel l. c., pag. 35.

Beispiele, mit welcher Vorsicht diese — „wenn auch alte, so doch nicht veraltete“ — Interpretationsregeln sowie die weitaus unbedenklidere umgekehrte, daß, wenn das majus erlaubt sei, auch das minus nicht verboten sein könne, angewendet werden müsse: Nach der lex julia de fundo dotali ist der Verkauf des dotaligen Grundstückes mit Zustimmung der Gattin erlaubt, die Verpfändung desselben auch mit Zustimmung derselben verboten. Nach österreichischen Gesetzen ist der unwiderrufliche Erbvertrag zwischen Verlobten gestattet, das widerrufliche wechselseitige Testament verboten. Nach dem derzeitigen Stande des Privatfürsten- und Staatsrechtes genügt bei der mediatisierten Familie zur Heilung von Ebenbürtigkeitsmängel die Zustimmung sämtlicher Agnaten; bei der souveränen Familie ist diese Zustimmung nicht hinreichend, sondern staatsrechtlich ein Gesetzgebungsakt erforderlich. cf. pag. 19 Anm. ***).

Jeder der beiden miteinander in Relation gebrachten Fälle ist ebenso wie der Brüdervergleich vom Jahre 1749 und die Sukzession in die Thronfolge im Fürstentum Lippe von einem anderen Gesichtspunkte zu beurteilen und darum die Disparität der gesetzlichen Entscheidung.

Auch die (nunmehr rechtskräftig festgestellte) Rentenunfähigkeit des Grafregenten ist durch die mehr als bedenkliche Umkehrung des Schulzeschen Satzes: „Wer apanagefähig ist, ist deshalb unbedingt auch sukzessionsfähig“ (Nachtrag zu dem Gutachten vom 10. Jänner 1878, ddo. Heidelberg, 5. April 1885, pag. 8, und Recht der Erstgeburt, pag. 379) in die These: „Wer apanageunfähig ist, ist deshalb auch unbedingt sukzessionsunfähig“ (Störk, Die agnatische Thronfolge, pag. 35; wer pflichtteilsberechtigt ist, ist unbedingt auch erbberrechtigt, wer daher nicht pflichtteilsberechtigt ist, ist daher auch nicht erbberrechtigt!! cf. Rehm: Modernes Fürstenrecht, München 1904, pag. 96 ff., und dessen Festschrift „Das landesfürstliche Haus, sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm.“ Erlangen 1901, pag. 19 für die Schaumburger Interessen nicht verwertbar, und zwar selbst dann nicht, wenn die Lippesche Rente tatsächlich als Apanage im staatsrechtlichen Sinne zu gelten hätte (vgl. hiezu insbesondere Triepel l. c., pag. 29 ff.) und das gleiche gilt von der „Entspinnung“ der gräflichen Nebenlinien des Lippeschen Hauses (Störk l. c., pag. 45 und Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause, Berlin 1903, pag. 33 ff.; hiezu Triepel l. c., pag. 66 ff., und Schulze: Aus der Praxis des Staats- und Privatrechtes, pag. 232.).

Daß durch den Schiedsspruch der Lippesche Thronfolgestreit erledigt sei, hat der eifrigste Vertreter der Schaumburger Interessen, Reuling: Ebenburtsrecht, pag. 266, expresse anerkannt. Derselbe könnte etwa wieder auftauchen, wenn ein Deszendenz des Grafregenten, entgegen dem nunmehr gesetzlich feststehenden Ebenburtsrechte des Lippeschen Gesamthauses, eine Ehe mit einer Dame aus bürgerlichem Stande abschließen würde.

Hingegen wird der Umstand, daß die Mutter der Gemahlin des Grafregenten, eine geborene Gräfin von Wartensleben — nach v. Weyhe-Einde l. c., pag. 251 — „die bürgerliche Mathilde Halbach ist“, bedeutungslos bleiben.

Vom theoretischen Standpunkte ist aber, abgesehen von den klassischen Gutachten Böpfis, Schulzes u. a., die Frage, ob zur Sukzession im Lippeschen Gesamthause die Abstammung aus einer mit einer Dame von niederem Adel abgeschlossenen Ehe genüge, durch die frühererorts wieder

Auch die Verfassungsgesetze des Königreiches Preußen enthalten keinerlei Ebenbürtigkeitsvorschriften.*) Auch bestehen diesfalls keine hausgesetzlichen Normen, wohl aber spricht die Observanz für die Beobachtung der strengsten Ebenbürtigkeitstheorie.

Diesfalls ist in erster Linie eine Erklärung König Friedrichs II. an den neu-erwählten Karl VII. bedeutsam: „Wir wollen auch aus teutsch patriotischer Gesinnung ganz unvorgreiflich dafürhalten, daß Ew. Maj. Reichshofrat sowohl als Reichshofratskanzlei pro norma regulativa bei dieser Gelegenheit ein vor alles zu bescheiden seien, daß alle diejenige fürstlichen Heirathen schlechterdings für ungleich zu achten, welche mit Personen unter dem alten reichsgräflichen Sitz und Stimme in comitiis habenden Stande contrahirt werden und daß die aus solcher Ehe zu erzeugenden Kinder weder zur fürstlichen Würde, Titel und Wappen ihres Vaters noch zur Succession in dessen Reichslanden niemals fähig sein noch dazu gelassen werden sollen.“

„Diesem wichtigen Zeugnisse des familienrechtlichen Bewußtseins entspricht

holt zitierte Schrift von Anshütz: Der Fall Friesenhausen, zweifellos erledigt, da der dortselbst dargestellte Tatbestand des Falles Friesenhausen — pag. 17 ff. — (cf. Rechtsgutachten des Kron-syndikates, pag. 100, Abs. 2), insbesondere aber die in der Anlage abgedruckten Urkunden und Aktenstücke — pag. 121 ff. — ferner die Geschichte der Standeserhöhung der Elisabeth v. Friesenhausen (ibidem. pag. 136 ff.) — die in Betracht kommenden Urkunden bei v. Wehhe-Eimle, pag. 164 ff. — die bestehende Rechtsüberzeugung des Hauses dokumentieren, daß das Konnubium des niederen Adels mit einem Lippe'schen Standesherrn bestehe, und es daher nicht erst des Hin-weise auf andere Fälle, insbesondere auf den ganz analog gelegenen der rückgängig gemachten Verlobung des Grafen Friedrich Ernst Adolf, Sohn des regierenden Grafen Simon Heinrich, mit dem Hoffräulein von Ditzfurth bedürfte, in welcher die von dem genannten Grafen geplante Ehe nicht wegen der Standeswidrigkeit der Braut, sondern ebenso wie im Falle Friesenhausen, „wegen der schwerwiegenden moralischen Bedenken gegen die Person der Braut“ — Schiedspruch, pag. 28 — hervorgerufen worden ist. (Vgl. insbesondere die zwischen der Mutter des Grafen Friedrich Ernst zu Lippe-Alverdissen und dem Könige von Preußen gepflogene Korrespondenz. Anshütz l. c. pag. 140 ff.)

Seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts bis auf den heutigen Tag hat sich in Bezug auf die Eheschließungspraxis im Lippe'schen Gesamthause ein strengeres Herkommen nicht gebildet. Vgl. nebst den im Schiedspruche, pag. 38 ff., angeführten Fällen — bei einzelnen ist insbesondere das ökonomische Motiv der in der Sukzessionsfrage übrigens ganz unerheblichen Standeserhöhung (oben pag. 20 Anm.) zu beachten — insbesondere auch das Schreiben des Fürsten Leopold vom 10. Mai 1853; es kann Bornhak l. c. (pag. 29) nicht beigeplichtet werden, daß hier (seil. in diesem Schreiben) „keine Rede davon ist“, daß etwa Ehen mit Damen niederen Adels unebenbürtig oder im Widerspruche mit der Hausobservanz wären, es weist vielmehr die Ablehnung des Vorschlages, „jede Ehe von vorneherein für unstandesgemäß zu erklären, wenn nicht die Neuvermählte dem gräflichen oder wenigstens dem freiherrlichen Stande angehöre“, zweifellos darauf hin, daß im Jahre 1853 im Lippe'schen Hause allerkompetentestenorts (denn der Deklaration vom selben Tage wird schaumburgerseits die Kraft eines Hausgesetzes beigelegt) eine Ehe eines lippe'schen Standesherrn mit einer Dame von niederem Adel als standesgemäß angesehen wurde.

*) cf. Verfassungsurkunde vom 31. Jänner 1850, Artikel 53: „Die Krone ist den königlichen Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.“

auch die Praxis in den Eheschließungen des Hauses Brandenburg-Preußen von den ersten Kurfürsten aus dem Hause Zollern bis auf den heutigen Tag." Hermann Schulze, Preussisches Staatsrecht, pag. 189.

Wenn nun ein Hausgesetz im Königreiche Preußen dekretieren würde, daß (der Wahlkapitulation Karls VII. entsprechend) Ehen eines Agnaten der königlichen Familie mit Frauen von niederem Adel als ebenbürtig zu halten sind, so wird doch wohl nicht einmal der leiseste Zweifel darüber rege werden, daß dieses Hausgesetz, um staatsrechtliche Gültigkeit zu erlangen, der verfassungsmäßigen Zustimmung bedarf, denn durch dasselbe würde im Widerspruche mit den bestehenden Verfassungsgesetzen der von der Observanz des königlichen Hauses bestimmte Kreis jener Geschlechter, mit denen sich Agnaten standesgemäß ehelich zu verknüpfen befugt sind, erheblich erweitert und hiedurch ein Widerspruch mit den Verfassungsnormen geschaffen werden, die nur jene agnatische Deszendenz als zur Regierungsfolge geeignet bezeichnen, die aus einer unter Beobachtung strengster Ebenbürtigkeitsgrundsätzen abgeschlossenen Ehe stammt.*)

Da nun solchergestalt die Grundgesetze jener deutschen Staaten, die den auf die Eheschließungen bezughabenden Teil der Hausgesetze oder die bestehende Observanz des souveränen Hauses entweder ausdrücklich oder stillschweigend zu einem Bestandteil der Grundgesetze gemacht und solchergestalt den Kreis jener Familien, mit denen eine eheliche Verbindung der Mitglieder des souveränen Hauses mit der Rechtsfolge möglich ist, daß die aus derselben entsprossene männliche Deszendenz sukzessionsfähig ist, bestimmt haben, muß es wohl als außerhalb der Diskussion stehend bezeichnet werden, daß dieser Kreis durch das Hausgesetz nicht geändert werden kann, und zwar weder durch Ausdehnung noch durch Einschränkung.**)

In bezug auf die Regierungsfolge im Großherzogtume Oldenburg verfügt nun das Patent, betreffend Verkündigung des revidierten Staatsgrundgesetzes des Großherzogtums Oldenburg vom 22. November 1852, Nr. 31, Gesetzblatt für das Großherzogtum Oldenburg, XIII., 24. Stück im Artikel 17, § 1:

„Die Landesregierung ist erblich im Mannstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.“

Die ebenzitierte Norm des Staatsgrundgesetzes enthält keine Bezugnahme auf irgend welche Ebenbürtigkeitsvorschriften.

*) cf. Schwarz, Kommentar zur preussischen Verfassung, § 53.

**) Siehe unten pag. 49; es besteht in der deutschen Staatsrechtslehre nur darüber Streit, ob diese Grundgesetze ohne Zustimmung der Agnaten abgeändert werden (cf. Arndt: Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz abgeändert werden? Berlin 1900, pag. 10 ff., und Schücing: Der Staat und die Agnaten, 1902, pag. 28 ff.), während außer Zweifel steht, daß die Aufnahme einer Thronfolgeordnung in die Verfassung zunächst und unzweifelhaft bedeutet, daß diese Folgeordnung nicht mehr als ein durch Hausgesetz, sondern nur noch zugleich durch Staatsgesetz („mit Zustimmung der Landesvertretung“) geändert werden kann. Arndt, l. c., pag. 19.

Es bleibt daher in der Ebenbürtigkeitsfrage bei der bisherigen Hausobservanz*) und verfügt demzufolge das Staatsgrundgesetz, daß jeder männliche Deszendent des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealordnung zur Landesregierung berufen ist, sofern er nicht aus einer Ehe stammt, die nach der Observanz im Oldenburgischen Gesamthause als eine Mißheirat anzusehen ist.

Aus der dritten Ehe des im Jahre 1852 verstorbenen Großherzogs Paul Friedrich August mit der Großherzogin Cäcilie, Tochter des Königs Gustav IV. von Schweden, entsproß am 23. Jänner 1844 weiland Sr. Hoheit Prinz Anton Günter Friedrich Elimar. Der letztere ist daher ein Enkel des im Artikel 17 genannten, 1829 verstorbenen Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg und war als solcher sukzessionsberechtigt.

Wenn nun bei Formulierung des Artikels 11 des Hausgesetzes die Fassung beliebt worden wäre, daß jeder Agnat, der eine hausgesetzwidrige Ehe eingeht, von der Thronfolge ausgeschlossen sein soll, dann hätte wohl niemand Zweifel gehegt, daß hierin eine Änderung des Artikels 17 des revidierten Staatsgrundgesetzes gelegen und daß diese Änderung nur in jener erschwerenden Form möglich sei, die für Verfassungsänderungen vorgesehen ist, daher nach Artikel 212 des revidierten Staatsgrundgesetzes durch Genehmigung der Landstände in zwei aufeinanderfolgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl stattgefunden hat.

Nun ist allerdings diese Fassung nicht gewählt worden, wohl aber eine solche, die zur unvermeidlichen Konklusion führt, daß eine hausgesetzwidrige Ehe für die männliche Deszendenz des dieselbe abschließenden Agnaten den Verlust des Thronfolgerechtes nach sich zieht.

Im Angesichte dieser unabweislichen Schlußfolgerung war daher die verfassungsmäßige Behandlung dieser hausgesetzlichen Vorschrift unerlässlich. Das Postulat der Zustimmung des Landtages resultiert übrigens auch aus Artikel 29 des revidierten Staatsgrundgesetzes. Andernfalls käme man zu der mit dem letzteren unvereinbarlichen Konklusion, daß die Frage, ob das Hausgesetz, beziehungsweise die hier in Betracht kommenden Bestimmungen mit dem Artikel 17 des revidierten Staatsgrundgesetzes im Einklange seien, von der Entscheidung der großherzoglichen Familie allein abhängen und es derselben anheimgestellt sei, durch die in den Artikeln 8 und 9 statuierten Voraussetzungen einer standesgemäßen Ehe und die im Artikel 11 niedergelegte Sanktion die in dem oftzitierten Artikel 17 des revidierten Staatsgrundgesetzes normierte Regierungsfolge auf die aus hausgesetzmäßiger Ehe entsprossenen Agnaten einzuschränken.

Es läge ja im Denkbereiche, daß etwa Seine königliche Hoheit, der derzeit regierende Großherzog bei Lebzeiten weiland Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs Peter, also als Erbgroßherzog eine hausgesetzwidrige Ehe eingegangen wäre. Wäre es nun beim Bestande des oftzitierten revidierten Staatsgrundgesetzes nicht

*) Böpfl, Staatsrecht, Band II, pag. 32; Hefster, Sonderrechte, pag. 83; Schulze, Das deutsche Fürstenrecht, pag. 1275.

geradezu ein Frevel gewesen, an der Sukzessionsberechtigung seiner männlichen Deszendenz zu zweifeln?

Wird diese zugegeben, dann kann nicht auch gleichzeitig aus dem Gesichtspunkte des oldenburgischen Staatsrechtes die Gültigkeit der oftzitierten hausgesetzlichen Anordnungen behauptet werden.

Die Unterlassung der Einholung dieser Zustimmung ist auch eine Ausnahme gegenüber der oben pag. 39 ff. nachgewiesenen Praxis, die seitens der meisten souveränen Familien betreffs der von ihnen im Laufe des XIX. Jahrhunderts erlassenen Hausgesetze nicht in letzter Linie deshalb geübt worden ist, weil sich auf diesem schwierigen Gebiete die Grenzen der Privatautonomie und des Staatsrechtes vielfach nicht genau auseinanderhalten lassen.

Der Mangel dieser nach der erschwerenden Formvorschrift des Artikels 212, § 1, des Staatsgrundgesetzes einzuholenden Zustimmung hat nach dem Staatsgrundgesetz die Ungültigkeit der bezüglichen pragmatischen Normen des Hausgesetzes in staatsrechtlicher Richtung zur Folge.

Dieser Mangel kann auch durch die nachträgliche Einholung der Zustimmung der Landstände gegenüber jenen Agnaten nicht behoben werden, die nach der bisherigen Hausverfassung *ex jure sanguinis* einen Anspruch auf die Thronfolge zu erheben berechtigt sind, weil hiedurch *jura quaesita* verletzt werden.*)

„Denn der Beweis der Abstammung vom ersten Erwerber der Staatsgewalt ist die Grundbedingung der ordentlichen Thronfolge, welche hiernach eine *successio ex pactu et providentia majorum* bildet.**)

Weiland Seiner Hoheit Prinz Olimar von Oldenburg hat sich im Jahre 1875 mit dem hochwohlgeborenen Fräulein Natalie Vogel Freiin von Friesenhof vermählt.***) Im Angesichte der durch die vorliegenden Ausführungen nachgewiesenen Ebenbürtigkeit der Ehe ist die Gemahlin weiland Seiner Hoheit des Prinzen Olimar von Oldenburg in die Standesrechte des letzteren eingetreten.

Das (am 17. Oktober 1895 erfolgte) Ableben weiland Seiner Hoheit des Prinzen Olimar von Oldenburg hat gewiß eine Alteration dieser Standesrechte der Gemahlin weiland Seiner Hoheit nicht im Gefolge gehabt.

Der aus dieser Ehe (am 29. August 1878) entsprossene Sohn Alexander ist daher als Prinz des großherzoglich Oldenburgischen Hauses anzusehen und nach dem derzeitigen Stande des oldenburgischen Staatsrechtes sukzessionsberechtigt.

*) Böpsl, Staatsrecht, Band II, pag. 33; v. Könne, preußisches Staatsrecht, 4. Auflage, Band I, pag. 165.

**) Weiß, Staatsrecht, pag. 461 ff.; Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, Leipzig 1881, pag. 213 ff., und Arndt, l. c.

***) Wenn v. Weyhe-Gimte l. c., pag. 71, die ganz unrichtige Behauptung aufstellt, daß diese Ehe eine morganatische gewesen sei, so ist dies nur darauf zurückzuführen, daß er — diese Ehe für eine „Mesallianze“ erklärend — die Begriffe: morganatische Ehe, Mißheirat und Mesallianze überhaupt nicht unterscheidet, sondern promiscue gebraucht, also offenbar nur sagen will, es liege — nach seiner Anschauung — hier eine „Mesallianze“ vor.

Auch die nachträgliche Zustimmung des Landtages zu dem Hausgesetze vom Jahre 1872 kann aus dem obangeführten Grunde diese Sukzessionsberechtigung nicht alterieren, so daß schließlich von der Erörterung der zweifellos zu bejahenden Frage, daß diese Zustimmung nur ex nunc wirken könnte, füglich hier Abstand genommen werden kann. Ja vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte können die Sukzessionsansprüche des aus der Ehe weiland des Herzogs Elimar von Oldenburg mit dem hochwohlgeborenen Fräulein Natalie Vogel Freiin von Friesenhof entsprossenen Sohnes auch im Wege einer Verfassungsänderung ohne seine Zustimmung nicht alteriert werden, weil er ein jus quaesitum auf die Sukzessionsfolge hat und dieses selbst durch beide gesetzgebenden Faktoren nicht alterierbar ist.*)

Hersameier pflichtet l. c. § 17 der von Moser (Familienstaatsrecht, Band II, pag. 162) vertretenen Anschauung: „daß, wann nunmehr, da ein Rechtskräftiges Herkommen vorhanden ist, daß die Ehe eines Fürsten mit einer von Adel quoad effectus Juris gleich seye, daß das Gegenteil durch einen particular-Familienvertrag etabliert werden wollte, solcher diesfalls nichtig seyn würde: Dann alle Verträge müssen nicht in praejudicium Juris quaesiti eines Tertii gereichen,“ vollinhaltlich bei, macht aber die Gültigkeit einer kaiserlichen Verfügung: „daß im Widerspruche mit der bisher bestehenden Observanz die Ehe eines Agnaten der kaiserlichen Familie mit einer Frau gräflichen Standes verboten sein solle“ von der Zustimmung des Reiches abhängig (offenbar weil nur Kaiser und Reich im Gesetzgebungswege Jura Tertii zu alterieren vermögen).

Diese vor zirka 120 Jahren vertretene Rechtsanschauung eines bedeutenden Staatsrechtslehrers des XVIII. Jahrhunderts gilt auch noch heute.**) Hermann Rehm: „Modernes Fürstenrecht“, pag. 185: „schreibt das Hausrecht bisher vor, ebenbürtig seien auch Ehen mit Personen des einfachen niederen Adels und nun wird es dahin geändert: ebenbürtig seien lediglich Ehen mit Personen des Grafenstandes, so bedarf diese Änderung des materiellen Thronfolgerechtes zu ihrer Rechtsgültigkeit auch gegenüber dem Staate noch eines hinzutretenden Staatsgesetzes, der Zustimmung der Landstände.“ ***)

*) Köpfl, Staatsrecht, Band II, pag. 33, und die dortselbst genannten cf. Artikel 125, § 1 des Verfassungsgesetzes.

**) So daß in bezug auf staatsrechtliche Prinzipien Heraklits „πάντα ἔσθι“ denn doch nur mit entsprechender Reserve anwendbar ist.

***) Heute bedeutet daher der Satz, daß die Ebenbürtigkeitsfrage eine res mere domestica sei (bei dessen Anwendung sich in erster Linie Hermann Schulze, wie ihm von Arndt in seiner früherenorts zitierten Monographie, pag. 13 und 14, nachgewiesen wurde, der ärgsten Inkonsequenz schuldig macht) folgendes: „Die Familien- und Familiengüterrechte des Agnaten (nicht jedoch dessen Rechte ex pacto et providentia majorum — denn das Fideikommißrecht gehört nach seiner Stellung im Rechtssystem nicht in das Familien-, sondern in das Erbrecht — cf. österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuch §§ 617 ff. codex maximilianeus, Band III, 9, und Band III, 10 — Roth, bayr. Zivilrecht, Band II, behandelt die Lehre vom Fideikommiß unter der Rubrik: Dingliche Nutzungsrechte) sind von den Ebenbürtigkeitsgrundsätzen seiner souveränen Familie oder von der Ebenbürtigkeitserklärung desselben abhängig und der nach diesen Grundsätzen als ebenbürtig an-

Steht nun aber fest, daß die Anordnungen des Artikels 8 und 9 des Hausgesetzes vom Jahre 1872 mangels Zustimmung der Landstände vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus ungültig sind, dann muß daselbe naturgemäß von der im Artikel II zum Ausdrucke gebrachten privatorischen Klausel gelten.

Auch würde es zu den unerträglichsten Konsequenzen führen, wenn man diesen mangels ständischer Zustimmung staatsrechtlich ungültigen Anordnungen Rechtswirksamkeit in vermögensrechtlicher Hinsicht vindizieren wollte, denn es ist wohl nicht denkbar, auf der einen Seite anzuerkennen, daß der Sprosse einer souveränen Familie zufolge seiner Abstammung von dem Erwerber der Staatsgewalt nach Staatsrecht sukzessionsberechtigt, aber gegen die souveräne Familie nicht jene vermögensrechtlichen Ansprüche zu erheben befugt ist, die einem agnatischen Mitgliede derselben zukommen.*)

Wollte man aber sogar den Standpunkt vertreten, daß bestimmte Anordnungen der souveränen Familie zwar in staatsrechtlicher Beziehung ungültig, in privatrechtlicher Beziehung hingegen, weil aus dem Machtbefugnisse der Autonomie der souveränen Familie fließend, gültig seien, so müßte man sich im vorliegenden Falle dennoch für die absolute Ungültigkeit der hier in Betracht kommenden vermögens-

zusehende Agnat wird auch von der strengeren Ebenbürtigkeitsnormen huldigenden fremden souveränen Familie als derselben ebenbürtig angesehen (Rehm, l. c., pag. 151, I. A.). Hingegen bedarf nicht nur die im Kontexte angeführte Verschärfung des Hausrechtes in der Ebenbürtigkeitsfrage, sondern auch die spezielle Ebenbürtigkeitserklärung, das ist die hausgesetzlich beschlossene Abweichung von der bestehenden strengen Ebenbürtigkeitsnorm zu ihrer staatsrechtlichen Gültigkeit eines Verfassungsgesetzes. So erlangte die durch sämtliche Agnaten des Hauses Schwarzburg mittels Anerkennungsurkunde vom 21. April 1896 erfolgte Anerkennung des aus einer unebenbürtigen Ehe des verstorbenen Fürsten Friedrich Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt entsprossenen Prinzen Sizzo von Leutenberg als ebenbürtigen Agnaten des Schwarzburgischen Gesamthauses staatsrechtliche Wirksamkeit sowohl für Rudolstadt als auch für Sondershausen durch das für jedes dieser Staaten erlassene Verfassungsänderungsgesetz vom 1. Juni, respektive 14. August 1896. Während also früher die Regelung der Ebenbürtigkeitsfrage ausschließlich durch das Hausrecht erfolgte (zu vergleichen die großherzoglich badische Staatsurkunde vom 4. Oktober 1817, wodurch „die den drei Herren Söhnen zweiter Ehe des Großherzogs Karl Friedrich von Baden zustehenden Rechte der Regierungsnachfolge in das Großherzogtum Baden öffentlich bekannt gemacht und diese drei Herren, seither Grafen von Hochberg, für großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärt werden und die Frau Tochter zweiter Ehe des Großherzogs Karl Friedrich Gräfin Amalie von Hochberg zur Prinzessin von Baden erklärt wird“), erfolgt diese von der souveränen Familie ausgehende Regelung heute ausschließlich für das Hausrecht (vgl. jedoch pag. 39 ff.).

*) Die Apanage, die an Stelle der ursprünglich vorherrschenden Abfindung mit Land und Leuten deshalb getreten ist, weil sich „die großen Uebelstände dieser Abfindungsart immer fühlbarer machten (Schulze: Das Recht der Erstgeburt, pag. 177, 182 und 378 cf. desselben „aus der Praxis des Staats- und Privatrechtes, Leipzig 1876, pag. 237. Hefster: Beiträge, pag. 301, und Sonderrechte, pag. 186) ist — bei der souveränen Familie — ein staats- und nicht privatrechtlich begründeter Vermögensanspruch, denn der Staat hat ein Interesse an der standesgemäßen Versorgung der warteberechtigten Agnaten.

Die allfällige Verfügung des Hausgesetzes, daß die Apanage eines warteberechtigten Agnaten unter gewissen Bedingungen entziehbar ist, bedarf daher zu ihrer Gültigkeit zweifellos der Genehmigung der Landstände.

und familienrechtlichen Normen, insbesondere der privatorischen Klausel des Artikels 11 des Hausgesetzes, entscheiden.

Zu den Vermögensrechten der Agnaten des großherzoglichen Hauses gehören in erster Linie die aus den Testamenten des Herzogs Hans Bischof zu Lübeck, ddo. Cutin, 20. Juli 1654, und des Herzogs Christian August Bischof zu Lübeck, ddo. Cutin, 4. Februar 1726, beziehungsweise die aus den diesfälligen Fideikommissanordnungen für die Agnaten resultierenden Ansprüche.

Wie bereits früheren Orts bemerkt, enthalten die eben zitierten letztwilligen Anordnungen keinerlei Ebenbürtigkeitsvorschriften.

Sowohl nach gemeinem Fideikommiss- als auch nach Privatsürstenrecht ist nun der Genuß des Fideikommissgutes sowie der Anteil an dem Genuße desselben von der Ebenbürtigkeit des Anwärters stillschweigend bedingt.

Während also die obzitierten letztwilligen Anordnungen, selbst wenn man nach der Observanz im erlauchten Oldenburgischen Gesamtthause für dasselbe den Begriff der Mißheirat in dem hier vertretenen Sinne voraussetzt, stillschweigend zur Bedingung machen, daß der Anwärter nicht aus einer Ehe mit einer dem Bürgerstande angehörenden Person stamme, stellt der Artikel 11 des Hausgesetzes für den Genuß der Fideikommissgüter sowie für die Anteilnahme an demselben andere, daher den Fideikommissanordnungen widersprechende Bedingungen fest. Allerdings geschieht dies, wie der Eingang des Hausgesetzes anführt, mit Einverständnis der sämtlichen sukzessionsberechtigten volljährigen Prinzen.

Der Artikel 11 des Hausgesetzes ist daher nichts mehr und nichts weniger als eine Änderung der obzitierten Fideikommissanordnungen und es entsteht vorerst die Frage, ob diese wenngleich mit Zustimmung sämtlicher Agnaten beschlossene Änderung nach den Normen des Privatsürstenrechtes zulässig ist.

Diese Frage ist mit aller Entschiedenheit zu verneinen, denn sie verkehrt im Widerspruche mit dem Wesen des Privatsürstenrechtes den Fundamentalsatz des Fideikommissrechtes, daß der Anwärter seine Rechte einzig und allein der Disposition des Fideikommissstifters verdankt, in sein gerades Gegenteil, und dürfte sich auch wohl trotz der Überfülle der diesen Gegenstand betreffenden juristischen Literatur, die bei der Eigenartigkeit dieses Rechtsinstitutes zu der merkwürdigsten juristischen Konstruktion geführt hat,*) kaum eine gewichtige Stimme für die gegenteilige Anschauung finden lassen.

Molinae — edidit Biermann — de primogenitura tractatus duorum nobilissimorum Hispaniae juris consultorum Jacobi a Saa et Ludovici Molinae Hanoviae 1612, pag. 226: „Liquido sane constat neque alios a possessoribus eorum in successores nec prosis de successore jure hereditario succedere in illis, sed sanguinis atque ex pacto et providentia primi

*) So wurde beispielsweise von den einen behauptet, daß das Fideikommissgut selbst „niemandem“ gehöre, von anderen fortwährend ideell dem Konstituenten, an dessen Stelle vermöge einer Fiktion und als Garant aller letzten Willensanordnungen der Staat getreten. Lewis, Das Recht des Fideikommisses, Berlin 1868, pag. 180 ff.

institutoris.“ (Knipschild in seiner früheren Orts bereits erwähnten Darstellung.)*)
 „De fideicommissis familiarum nobilium seu de bonis quae pro familiarum
 nobilium conservatione constituuntur,“ Ulm 1654; IX, pag. 61: „Ex
 speciale dispositione institutoris succeditur; VIII, pag. 380, den Agnaten
 stehe zu ein jus in bonis istis fideicommisso perpetuo affectis quaesitum et
 radicatum, cum ex ipsius primi institutoris dispositione indubitato succedant;
 XI, pag. 395: „Fideicommissi institutor ipsa bona fideicommissaria per-
 petuo in familia permanere et ad omnes de familia in infinitum et qui
 unquam sunt exstituri pervenire voluit“; sub XI, pag. 149 ff.,
 führt derselbe Autor aus, daß eine eigenmächtige Abänderung der Fideikommiß-
 anordnungen unzulässig und für keinen der späteren Sukzessoren verbindlich ist.

Lewis, l. c., pag. 326: „Die sämtlichen Deszendenten haben durch die
 Stiftung ein Recht erhalten, welches ihnen durch keine Handlung des Vorbesitzers
 entzogen werden kann“; pag. 354: „Die Anordnung des StifTERS ist maßgebend
 für das Fideikommiß während der ganzen Dauer, nicht nur während des Besitzes
 der zunächst zum Fideikommiß berufenen Familie, sondern auch, nachdem dasselbe
 an eine andere auf irgend eine Weise substituierte Familie gekommen ist.“ Pfaff-
 Hoffmann, Excurse, Wien 1884, II, pag. 238: „Die vom Stifter des
 Fideikommisses festgestellte Ordnung kann und darf von niemandem verwirrt
 werden“ 2c. 2c.

Auch die allfällige juristische Konstruktion, daß in dem Einverständnis sämt-
 licher eigenberechtigten Prinzen des großherzoglich Oldenburgischen Hauses ein still-
 schweigender, durch den Abschluß einer hausgesetzwidrigen Ehe bedingter Verzicht
 auf den Genuß oder Mitgenuß der Fideikommißgüter zu erblicken sei, führt nach
 gemeinem Fideikommißrechte zu dem gleichen Resultate, nämlich zu der absoluten
 Unverbindlichkeit dieser Verzichtserklärung für alle jene Personen, die nach dem
 Rufe des Fideikommißstifters an dem Genuße oder Mitgenusse des Fideikommisses
 zu partizipieren haben.

In dieser Richtung ist das noch an späterer Stelle ins Auge zu fassende
 Einverständnis der sämtlichen eigenberechtigten Prinzen vollständig bedeutungslos.

Ob man nun mit den Rechtsgelehrten der zweiten Hälfte des XVIII. Jahr-
 hunderts, so beispielsweise mit B. G. H. Helfeldt „de fideicommissis familiarum
 illustrium 1779“, dessen ebentiterte Schrift auf die bairische, österreichische und
 preussische Kodifikation von maßgebendem Einflusse war, der Anschauung ist, daß
 das dominium naturale allen Familienmitgliedern zukommt oder daß, wie die
 Jurisprudenz der neuesten Zeit lehrt, das Nutzungseigentum dem Fideikommiß-
 inhaber, das Obereigentum aber dem Fideikommiße als (durch die sämtlichen nach
 dem Rufe des Fideikommißstifters zur Anwartschaft berufenen Personen repräsen-
 tierten) juristischen Personen zukommt; unter allen Umständen steht fest, daß ein

*) „Die das seltene Schicksal gehabt hat, daß sie bis auf unsere Zeit, also über zwei Jahr-
 hunderte, für die gedachte Materie das Hauptwerk geblieben ist.“ Lewis, l. c. im Vorworte.

Mitglied der Familie nur berechtigt ist eine Verzichtserklärung für sich und nicht für seine Nachkommen abzugeben. Dies ist ein in der Rechtslehre durchaus unbestrittener Grundsatz.

Molinae lib. I. caput. 6. Consequens es ut nullus successor in praedictum sequentium successorum majoratus successioni renunciari possit. Knipschild a. a. O. Renunciatio valet modum in praedictum renunciantis non vero sequentium cum nemo jure alieno renunciari potest; XI 399 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß der Verzicht des Vaters nicht dem Sohne schade, 404 weil jeder Nachfolger sein Recht vor dem Stifter ableite. Lewis, l. c., pag. 234 und 454: „Der Verzicht schließt nur den Verzichtenden aus, nicht aber die sonstigen Familienmitglieder, nicht einmal die Descendenten des Verzichtenden u. s. w. u. s. w.“

Nach gemeinem Fideikommißrechte kann also die Unvereinbarkeit der hier in Rede stehenden hausgesetzlichen Anordnungen mit dem Wesen des deutschrechtlichen Instituts des Familienfideikommisses nicht in Zweifel gezogen werden.

Demzufolge kann auch nach Privatfürstenrecht, beziehungsweise nach dem der souveränen Familie zustehenden Rechte der Autonomie die oftzitierten fideikommissarischen Anordnungen des Herzogs Hans Bischof zu Lübeck, ddo. Cutin 20. Juli 1654, und des Herzogs Christian August, Bischof zu Lübeck, ddo. Cutin 4. Februar 1726, nicht abgeändert und es kann auf die Übertretung der derogierenden Vorschriften der Artikel 8 und 9 des Hausgesetzes mit Rechtswirkung die Sanktion der Privation des Genusses oder Mitgenusses an dem Familien(Haus)Fideikommiss nicht geknüpft werden, da diese hausgesetzlichen Anordnungen im Widerspruche stehen mit dem Grundbegriffe des Privatfürstenrechtes und die die Autonomie der souveränen Familie gezogenen Grenzen: in Übereinstimmung zu bleiben mit dem Geiste der deutschen Gesetze und ihrer Rechtsinstitute und Rechte dritter nicht zu verletzen, überschreiten.

Wenn nun auch einerseits die (bereits oben pag. 49 zitierte) Lehrmeinung Mosers (Familienstaatsrecht, Band II, pag. 162), der Hersemeier (Bodmann) § 17, mit der sich mit den weiteren Äußerungen Mosers in völliger Übereinstimmung befindenden Motivierung „in dubio nobilitas inferior avita ex antedicta observantia jus quaesitum prose habet ex quo principes nobilesque personae sine offendiculo aut scandallo connubiis semet jungeri libere possent jus illi adeoque facto pactove tertii interverti nequit“ beipflichtet, mit dem derzeitigen Standpunkte des deutschen Staatsrechtes sowie mit dem derzeit der souveränen Familie zustehenden Selbstgesetzgebungsrechte nicht in Einklang gebracht werden kann*), weil die souveräne Familie zweifellos berechtigt ist, im Wege der Hausgesetzgebung den in ihrer erlauchten Familie bestehenden Satzungen des Familien- und Familiengüterrechtes (innerhalb der frühererorts angeführten Grenzen) zu derogieren, von welchem Rechte, wie frühererorts bemerkt, seit den Deutschen Bundesakten die meisten souveränen Staaten insbesondere durch Verschärfung der

*) Vgl. jedoch Zängerle l. c. pag. 10, letzter Absatz.

Ebenbürtigkeitsgrundsätze Gebrauch gemacht haben, so unterliegt es doch andererseits keinem Zweifel, daß die durch das derogierende Hausgesetz ausgesprochene Sanktion, soweit dieselbe die Entziehung von Vermögensvorteilen zum Gegenstande hat, die *ex pacto et providentia majorum* fließen, keine rechtsverbindliche Kraft habe.

Kohler, l. c. pag. 227: „Die Einwilligung der Eigentümer*) kann für die Nichtgeborenen in keiner Vertretung solcherart ausgesprochen werden, weil hier von einer Renunziation die Rede wäre,**) welche nur persönlich, d. h. je für sich für das einzelne Subjekt selbst gegeben werden kann und jeder Vertreter nur innerhalb der Grenzen des Rechtsverhältnisses desjenigen, der vertreten werden sollte, handeln kann.“ Hefster, Sonderrechte, pag. 87, Ziffer 2, 2. Absatz, in fine und Beiträge pag. 62; Zöpsfl, Staatsrecht, Band II, pag. 31, Anmerkung 5 u. a.

So unerläßlich daher auch die Zustimmung sämtlicher eigenberechtigten Agnaten zu den aus der im Rahmen des der souveränen Familie nach dem heutigen deutschen Staatsrechte zustehenden Autonomie fließenden Selbstgesetzgebungsakte ist, so überflüssig und juristisch bedeutungslos erscheint sie für alle Anordnungen durch die *ex jure sanguinis et ex pacto vel providentia majorum* zustehende Ansprüche tangiert werden sollen.

Während nämlich bei dem erstbezeichneten Gesetzgebungsakte die Mitwirkung der Agnaten aus dem Gesichtspunkte: „*res mea agitur*“ sich als notwendig erweist, kann hievon bei Anordnungen der zweiten Art nicht die Rede sein, denn, wenn es auch im Bereiche der Möglichkeit ist, daß der Agnat sich im Falle seiner Mitwirkung bei den letzterwähnten Anordnungen von der Anschauung leiten läßt: „*res mea agitur*“, so mögen immerhin noch Ungeborene existieren, deren Interesse nach der Anordnung des Stifters ein viel näheres wäre.

Die Nachkommenschaft des nach Primogeniturrechte zum Besitze gelangten, noch unverheirateten Fideikommissinhabers ist vor den, wenn auch dem letzteren noch so nahe stehenden lebenden Kollateralen, zur Nachfolge berufen.

Wer aber repräsentiert bei derlei mit privativer Wirkung auszustattenden Anordnungen diese Nachkommenschaft und ist es überhaupt denkbar, für diese *ex jure sanguinis et ex pacto vel providentia majorum* berufenen Deszendenzen einen zum (bedingten oder unbedingten) Aufgeben ihrer Ansprüche berufenen Vertreter ausfindig zu machen?

Nach manchen Partikulargesetzen, so z. B. nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, kann bei Fideikommissen zur Vertretung des Fideikommisses und der Nachkommenschaft ein Posterioritätskurator bestellt werden, eine Institution, die dem gemeinen Fideikommissrechte fremd ist. Ob auch dem gemeinen Privatfürstenrechte, ist streitig; cf. Kohler, l. c., pag. 297; dagegen Zängerle, l. c., pag. 10 und die dortselbst angeführten Belegstellen. Gegen die verneinende Anschauung Kohlers

*) Kohler ist der Anschauung, daß sich das Fideikommiss im Eigentume des Inhabers und der Anwärter befindet.

**) Nach der oben pag. 52 ins Auge gefaßten Konstruktion hier wohl nur von einer bedingten.

spricht zweifellos der Umstand, daß bei Vorlage von Hausgesetzen, insbesondere auch Primogeniturordnungen zur kaiserlichen Genehmigung der Reichshofrat, sofern minderbährige agnatistische Deszendenz nicht vorhanden war, namens der Ungeborenen als Kuratelsbehörde einschritt, daß hingegen bei Vorhandensein pflegebefohlener agnatistischer Deszendenz zur Wahrung der Interessen der letzteren, der Vater um Bestellung eines Tutor ad hoc nachzusuchen hatte, und daß somit ein solcher für die ebenbezeichnete Deszendenz seitens des Reichshofrates auch bestellt wurde (cf. Schulze: Das Recht der Erstgeburt, pag. 361).

Eine solche Kuratel bezweckt jedoch nur die Wahrnehmung der Interessen des Fideikommisses und der Posteriorität, so daß von einer Legitimation des Fideikommisskurator zum Aufgeben von Rechten naturgemäß keine Rede sein kann.

Die hier vertretene Rechtsanschauung ist gleichfalls in der glücklichen Lage, sich nicht nur auf die Rechtslehre, sondern auch auf die Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichtes zu berufen.

Das Reichsgericht erklärt agnatistische Dispositionen, die gewisse an sich sukzessionsfähige Nachkommen ganz und für immer ohne irgendwelche Entschädigung von der Nachfolge ausschließen, nicht für statthaft; innerhalb dieser Grenzen aber Abweichungen von gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlich festgesetzten Normen sowohl wie von den Satzungen des Fideikommissstifters zulässig. Band XXVI, pag. 161 ff.

Wenn nun auch die soeben zitierte Entscheidung auf eine subjizierte Familie Bezug hat, so muß sie in um so höherem Maße für die souveräne Familie gelten, in der der Hort für die Anwendung des Grundsatzes „neminem laedere suum cuique tribuere“ in allererster Linie gesucht und gefunden wird.

Die Zulässigkeit der Abänderung ahnherrlicher Dispositionen über Stamm- oder Fideikommissgut ist auch wiederholt aus dem Gesichtspunkte, daß Verträge nicht für ewige Zeiten bestehen können, erklärt worden.

Aber abgesehen davon, daß derlei ahnherrliche Verfügungen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht inter vivos, sondern mortis causa getroffen worden sind, ist zu erwägen, daß hierin ein rechtspolitisches Motiv gegen das Rechtsinstitut, nicht aber gegen dessen Satzungen gelegen ist.

Bereits im römischen Rechte war es vorgesehen, daß im Interesse der Allgemeinheit sich das einzelne Individuum unter bestimmten Voraussetzungen seines Eigentumes entäußern lassen mußte: „Sobald die Erhaltung des Gemeinwesens in Frage stand, mußte der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Privatrechte vor einem höheren Grundsatz, dem Grundsatz der Erhaltung des Ganzen, zurücktreten.“*)

Dieses Prinzip ist auch im modernen Rechtsleben beibehalten, beziehungsweise weiter entwickelt worden.

Sobald nun eine derartige Kollision eines Privatinteresses mit dem Interesse der Allgemeinheit feststeht, erlangt das letztere von Gesetzes wegen den Vorrang. Dies zu statuieren ist in jedem geordneten Staatswesen möglich.

*) Grünhut, „Enteignung“, im Handwörterbuche der Staatswissenschaften von Legis 1892.

Die Priorität für das Interesse der Allgemeinheit gegenüber dem Privatinteresse folgt aus dem Zwecke der staatlichen Ordnung. Daß hiedurch das Wesen des Eigentumsrechtes in seinen Grundfesten erschüttert wird, ist gleichgiltig. Das Recht der Expropriation wird nun nach dem Wesen, dem Grundbegriffe und dem Zwecke der Privatautonomie kaum jemand der souveränen Familie zu gewährleisten bereit sein. *)

Die privatorische Klausel des Artikels 11 des Hausgesetzes ist aber nichts anderes als die gezeigtermaßen mit dem Wesen der deutschrechtlichen Institution des Fideikommisses im Widerspruche stehende Enteignung der Agnaten von ihren *ex pacto et providentia majorum* fließenden Rechten.

Wenn nun schon einerseits das Recht diese Enteignung auszusprechen, für die souveräne Familie, deren vitalsten Interessen in der Respektierung der *jura quaesita* gegründet sind, vindiziert werden könnte, so muß andererseits konsequenterweise sich an die Anwendung des Expropriationsrechtes der Entschädigungsanspruch des Expropriierten knüpfen. **)

Es ist nun in bezug auf die Statthastigkeit der Abänderung hausgesetzlicher Normen vielfach die mit Bedachtnahme auf die Vorschrift der l. 101, pr. D. 35, 1, „in conditionibus testamentorum voluntatem potius quam verba spectare placuit“ höchst unfruchtbare Unterscheidung gemacht worden — für die Interpretation von Familienverträgen kommt nach den Normen des Privatsfürstenrechtes in erster Linie das deutsche und in subsidio das gemeine deutsche Privatrecht, niemals aber gemeines römisches oder Partikularrecht in Betracht***) — ob eine ausdrückliche Anordnung des Fideikommissstifters in Frage stehe oder nicht. Die letztzitierte Entscheidung des Reichsgerichtes bekundet die Unstatthastigkeit dieser Distinktion.

Im Angesichte der Rechtsunbeständigkeit der privatorischen Klausel des Artikels 11 des Hausgesetzes nach der hier erörterten Richtung sei nur der Vollständigkeit halber darauf verwiesen, daß die aus dem Gesichtspunkte des mangelnden Ehe-Konsenses des regierenden Großherzogs angedrohte Sanktion in gleicher Weise zu beurteilen kommt.

Es macht daher der Mangel der verfassungsmäßig einzuholenden Zustimmung der Landstände zu den hier erörterten Normen des Hausgesetzes dieselben auch in vermögensrechtlicher Richtung zweifellos ungültig.

*) § 2, Artikel 60, des oldenburgischen Verfassungsgesetzes *verbis*: „auf Grund eines Gesetzes“.

**) cf. Artikel 60, § 2 des Verfassungsgesetzes.

***) Zöpfl, Staatsrecht, Band II, pag. 35; Danz, l. c., pag. 46.

V.

Ich gelange daher zu folgendem Resultate:

1. Nach gemeinem Privatsfürstenrechte ist nur die Ehe eines deutschen Standesherrn und demzufolge nur die Ehe eines Agnaten einer souveränen Familie mit einer Dame bürgerlichen Standes eine Mißheirat.

2. Nach gemeinem Privatsfürstenrechte ist auch der aus einer nicht konsentierten Ehe (oben 1) entsprossene männliche Deszendent sukzessionsberechtigt.

3. Observanzmäßig ist die von einem Agnaten des erlauchten großherzoglich Oldenburgischen Hauses mit einer Dame von niederem Adel abgeschlossene Ehe nicht als Mißheirat anzusehen.

4. Ein Nachkomme weiland Seiner Hoheit des Herzogs Peter Friedrich Ludwig (Artikel 1, § 2 und Artikel 17, § 1 des revidierten Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852) ist zur Thronfolge berechtigt, wenn er aus einer nach der Observanz im erlauchten großherzoglich Oldenburgischen Hause als ebenbürtig anzusehenden Ehe entsprossen ist.

5. Das Hausgesetz vom 1. September 1872 bedurfte, indem es die Sukzession von strengeren Ebenbürtigkeitsgrundsätzen abhängig gemacht und dem Familienrate das Recht der Entziehung der Apanage eingeräumt hat, der Zustimmung des Landtages. (Artikel 29, §§ 1 und 2, l. c.)

6. Der aus der im Jahre 1875 zwischen weiland Seiner Hoheit dem Herzoge Anton Friedrich Günter Elinar von Oldenburg mit dem hochwohlgeborenen Fräulein Natalie Vogel, Freiin v. Friesenhof abgeschlossenen Ehe am 29. August 1878 entsprossene Sohn Alexander ist als sukzessionsberechtigter Agnat des großherzoglich Oldenburgischen Hauses anzusehen und demzufolge auch berechtigt, alle Standes-, Verwandtschafts- und Vermögensrechte eines solchen anzusprechen.

Wien, im Juli 1904.



* Oscar Berger *
* Buchbinderei *
* Oldenburg i. Gr. *





G

